



## **Hauptausschuss**

### **22. Sitzung (öffentlich)**

21. November 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:50 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)

Protokoll: Beate Mennekes

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**Die Kirchen als Diener am Gemeinwohl: Gesellschaftliches Engagement von Caritas und Diakonie anerkennen und unterstützen**

**3**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/2632

**– Öffentliche Anhörung –**

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört:

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Katholisches Büro NRW	Dr. Burkhard Kämper	16/1204	3, 26
Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten	Rainer Ponitka	16/1141	4, 31
Caritasverband für die Diözese Münster	Heinz-Josef Kessmann	16/1205	7, 32
Diakonisches Werk Bonn und Region	Ulrich Hamacher	16/1144	8, 35
Deutscher Kulturrat	Olaf Zimmermann	16/1267	8, 37
ver.di	Prof. Dr. Jens M. Schubert	16/1143	10, 39
Ruhr-Universität Bochum	Prof. Dr. Jacob Jousen	16/1142	12, 42
Ludwig-Maximilians-Universität München	Prof. Dr. Christian Walter	16/1260	15, 44
Humanistische Union	Dr. Till Müller-Heidelberg	16/1137	17, 46
Evangelisches Büro NRW	Dr. Thomas Weckelmann	16/1203	19, 30

Weitere Stellungnahme	
Prof. Dr. Bernd Schlüter	16/1270

\* \* \*

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 22. Sitzung des Hauptausschusses und begrüße Sie alle ganz herzlich. Wir sind zwar noch nicht ganz vollzählig – das ist sicherlich der Verkehrssituation geschuldet –, aber ich schlage vor, dass wir jetzt auf jeden Fall beginnen. Die Sachverständigen, die etwas später eintreffen, werden dann noch Gelegenheit bekommen, ihr Statement anzuschließen.

Ein Kollege verbringt heute einen besonderen Tag mit uns: Der Kollege Gregor Golland hat Geburtstag. – Ganz herzlichen Glückwunsch!

(Allgemeiner Beifall)

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass diese öffentliche Anhörung mittels Livestream im Internet übertragen wird. Von hier aus begrüße ich auch die Internetgemeinde, die die Sitzung jetzt verfolgt.

Der einzige Tagesordnungspunkt heute lautet:

### **Die Kirchen als Diener am Gemeinwohl: Gesellschaftliches Engagement von Caritas und Diakonie anerkennen und unterstützen**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/2632

#### **– Öffentliche Anhörung –**

Zunächst spreche ich den Sachverständigen im Namen des Ausschusses meinen ausdrücklichen Dank für die Teilnahme hier und auch für die bereits zur Verfügung gestellten Stellungnahmen aus.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

**Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro NRW):** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung zu der Anhörung. Herzlichen Dank auch für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich möchte mich im Wesentlichen auf das schriftliche Statement, das wir frühzeitig eingereicht haben, beziehen und grundsätzlich sagen: Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Unterstützung der Kirchen und der kirchlichen Wohlfahrtsverbände überhaupt öffentlich im Landtag diskutiert wird. Wir sind sehr dankbar für diese Möglichkeit.

Unsere schriftliche Stellungnahme haben wir in zwei Teile aufgeteilt. Der erste Teil umfasst die Abschnitte I bis III des CDU-Antrags, in denen das sozial-karitative Wirken der Kirchen gewürdigt wird. Das ist eher ein Thema für die kirchlichen Wohlfahrtsverbände, die hier auch vertreten sind.

Ich möchte nur kurz auf die Verfassungsrechtslage eingehen: Das sozial-karitative Wirken, auch wenn es hauptsächlich und vielfach in privatrechtlicher Erscheinungsform stattfindet, gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Wesensäußerungen der Kirche und wird daher von ihr geschützt. Wir sind sehr dankbar, dass dies in der Gesellschaft und im Staat so wahrgenommen wird. In vielen Bereichen wäre ohne das sozial-karitative Wirken der Kirchen die soziale Daseinsvorsorge des Staates in der Form, wie wir sie haben, nicht möglich. Es spricht also für sich, dass das Engagement der Kirchen eine Unterstützung verdient.

Im zweiten Teil des CDU-Antrags wird ein Thema aufgegriffen, das neben der Kirchenfinanzierung im Moment zu den am meisten öffentlich diskutierten Themen im Zusammenhang mit dem geltenden Staatskirchenrecht gehört, nämlich das kirchliche Arbeitsrecht. Die Berechtigung der Kirchen, ihre Arbeitsrechtsregelungen selbstständig zu organisieren, wird in schöner Regelmäßigkeit, so auch aktuell, in allen möglichen Themenforen infrage gestellt. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auch dies nach dem verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrecht der Kirchen zu den eigenen Angelegenheiten der Kirchen gehört, natürlich im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes. Die generellen Regelungen des Arbeitsrechts werden selbstverständlich überall von den Kirchen beachtet und berücksichtigt.

Darüber hinaus sind wir dankbar für die Möglichkeit, in unserem Verfassungssystem besondere Anforderungen im kirchlichen Dienst auf dem sogenannten Dritten Weg regeln zu können. Dieser Dritte Weg ist eine Regelungsform, die häufig hinterfragt wird. Ich selbst bin zwölf Jahre in einem solchen Gremium aktiv dabei gewesen und kann aus eigener Erfahrung sagen: Es ist nicht immer nur vergnüglich, wie dort verhandelt wird, aber der Dritte Weg für kirchlich Mitarbeitende ist gegenüber den beiden anderen Alternativen, nämlich dem Ersten Weg, wo der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen einseitig vorgibt, und dem Zweiten Weg, wo es Tarifauseinandersetzungen mit den üblichen Arbeitskämpfmaßnahmen gibt, immer noch vorzuziehen.

Solange es den arbeitsrechtlichen Kommissionen der Kirchen gelingt – ich würde sehr deutlich sagen, dass dies trotz aller Schwierigkeiten im Einzelfall bislang immer noch gelungen ist –, aktuelle Anfragen aus der Rechtsprechung, aus der Literatur und auch aus der gesellschaftlichen Veränderung aufzugreifen – Stichwort im Moment „Streikrechtsurteil des Bundesarbeitsgerichts“ – und Antworten darauf zu finden – die arbeitsrechtlichen Kommissionen der Kirchen sind dabei, sich mit den Konsequenzen auseinanderzusetzen –, besteht, glaube ich, kein Anlass, an dem bestehenden System etwas zu ändern.

**Rainer Ponitka (Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bedanke mich für die Einladung in den Hauptausschuss und für die Möglichkeit, hier zum CDU-Antrag Stellung nehmen zu können. Wie ich schon schriftlich ausgeführt habe, möchte ich hauptsächlich auf zwei Punkte eingehen, und zwar auf die stetig rückläufige Zahl der

Kirchenmitglieder und der Gläubigen sowie auf das Arbeitsrecht bei Caritas und Diakonie.

Die Zahl der Kirchenmitglieder ist seit dem Jahr 1961 beständig gesunken. 1961 zählten wir noch 51,1 % Protestanten, 45,5 % Katholiken, lediglich 3,5 % waren Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften. 1990, nach der Wiedervereinigung, rechnete das Statistische Bundesamt hoch: 31,3 % evangelische Bürgerinnen und Bürger, 31,3 % Katholiken, 3,9 % Muslime, 1,7 % Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften und als inzwischen größte Bevölkerungsgruppe bundesweit 31,8 % Konfessionslose. 2011 werden von der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland, fowid, noch 29 % Protestanten, 29 % Katholiken, 2,3 % Muslime, 2,1 % Angehörige anderer Religionen und 37,6 % konfessionslose Bürgerinnen und Bürger hochgerechnet. Unter Fachleuchten, auch kirchlichen, besteht laut fowid Einigkeit darüber, dass etwa um 2025 die Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung keiner der beiden Großkirchen mehr angehören wird.

In Nordrhein-Westfalen lag der Anteil der Protestanten zur Volkszählung 1987 bei 35,2 %, der der Katholiken bei 49,4 %. Zum Zensus 2011 berichtete das Statistische Landesamt von 28,3 % Protestanten und 42,2 % Katholiken. Die Angaben zur Religionszugehörigkeit waren nicht verpflichtend.

Zu den Menschen, die überhaupt noch glauben, fragte das Institut für Demoskopie Allensbach im September 2012 repräsentativ: Wie hoch ist der Anteil der Bevölkerung, der sich selbst als religiös bezeichnet? – Lediglich 43 % der Befragten beantworteten dies mit einem Ja. In Nordrhein-Westfalen führen nach einer repräsentativen forsa-Studie aus dem Jahr 2007 52 % der Bevölkerung ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben, frei von Religion und dem Glauben an einen Gott.

Zum Arbeitsrecht: Die christlichen Kirchen in Deutschland sind der zweitgrößte Arbeitgeber nach dem Staat selbst. Im Sozialwesen nehmen sie eine dominierende Stellung ein, in Kindergärten und Tagesstätten, in Krankenhäusern und in Seniorenwohnheimen, um nur drei Beispiele zu nennen. Nicht nur dass sie diese noch nicht einmal überwiegend aus eigenen Mitteln finanzieren, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kirchlichen Einrichtungen genießen auch deutlich weniger Rechte als andere Angestellte. Ein Verhalten, auch privates Verhalten, welches gegen die Grundsätze, die sogenannten Loyalitätsobliegenheiten, der jeweiligen Kirche verstößt, kann zur Entlassung führen.

Einige Beispiele, die anonym gehalten sind, da die Betroffenen vielfach Restriktionen fürchten:

Erstens. Ein Erzieher trat ohne Vertrag eine Stelle bei der Caritas an. Er sollte einen Schüler zur Schule und zurück begleiten. Seine Konfessionslosigkeit wurde beim Bewerbungsgespräch nicht als Hinderungsgrund angesehen. Er lernte den Jungen, seine Eltern, seine Lehrer und Mitschüler kennen. Nach einigen Wochen wurde ihm telefonisch mitgeteilt, dass er nun wegen seiner Konfessionslosigkeit doch nicht eingestellt werden könne.

Zweitens. Die Pädagogin einer evangelischen Jugendeinrichtung traut sich aus Angst vor Kündigung nicht, aus der Kirche auszutreten. Sie empfindet diese Einschränkung der Religionsfreiheit als Verstoß gegen die Grundsätze der Demokratie.

Drittens. Ein homosexueller Religionspädagoge arbeitet seit knapp 30 Jahren in der evangelischen Kirche. Er verschweigt das, da er Angst vor Kündigung hat.

Viertens. Im November 2010 wurde einer Raumpflegerin im katholischen Kindergarten Heilige Familie des Bistums Essen gekündigt, weil sie mit ihrer Freundin eine eingetragene Partnerschaft eingegangen war.

Fünftens. Die Diözese Augsburg ließ eine geschiedene Kirchenmusikerin und ihren Freund von einer Detektei bespitzeln, um Beweise für ihr Zusammenleben ohne Trauschein zu finden.

Sechstens. Einer katholischen Kindergartenleiterin wurde in der Probezeit zunächst ohne Angabe von Gründen gekündigt. Später wurde vom Pfarrer zugegeben, dass der Kündigungsgrund kirchenkritische Äußerungen ihres Ehemannes waren.

Siebtens. Die Diözesanleitung Rottenburg-Stuttgart kündigte einem MAV-Vorsitzenden, weil er Vater einer Tochter sei, ohne mit der Mutter verheiratet zu sein.

Achtens. Einer Vikarin wurde fristlos gekündigt, weil sie ihren muslimischen Freund aus Bangladesch heiratete. Die baden-württembergische Landeskirche erklärte, eine Hochzeit mit Katholiken und ausnahmsweise auch mit Juden sei kein Problem, da zwischen Christentum und Judentum eine größere innere Nähe existiere als zwischen Christentum und Islam.

Neuntens. Dem Essener Kirchenmusiker Bernhard Schüth wurde 1997 nach mehr als zehnjähriger Tätigkeit gekündigt, da er mit einer anderen als seiner Ehefrau zusammenlebte und mit ihr ein Kind erwartete. Schüth hat es bisher als erster und einziger Kläger zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschafft und dort recht bekommen. Entsprechend sind weitere Urteile zu erwarten, die die Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen des kirchlichen Arbeitsrechts als solche benennen und einschränken werden.

Meines Erachtens ist aber zuerst die Politik gefragt. Es scheint nach meiner Auffassung geboten, religiös und weltanschaulich neutrale Einrichtungen der Sozial- und Gesundheitsvorsorge sowie der Bildung zu schaffen, dies zunächst in Gegenden, wo keine wohnortnahen Alternativen zu kirchlichen Einrichtungen für Bürgerinnen und Bürger bestehen. Auch ein verstärktes Engagement des Staates selbst als Einrichtungsträger sollte überdacht werden. Gegebenenfalls wäre das deutlich ökonomischer als die Bevorzugung freier Träger. Das will ich kurz begründen:

Laut dem 24. Subventionsbericht der Bundesregierung für die Jahre 2011 bis 2014 verzichtet der Staat in 2013 wegen der Absetzbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe auf Steuereinnahmen in Höhe von 3.290.000.000 €. Laut Carsten Frerks „Violettbuch Kirchenfinanzen“ gaben die beiden Großkirchen im Jahr 2002 lediglich 828 Millionen € für ihre Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie aus. Das waren im Jahr 2002 gerade einmal 1,8 % ihres Umsatzes. Würde die Absetzbarkeit der Kirchensteuer eingeschränkt und gegebenenfalls auf die der Beiträge zu einem ge-

meinnützigem Verein verringert, so denke ich, dass Gelder für staatliches Engagement in der Sozial- und Gesundheitsfürsorge sowie für Kindertagesstätten bereitstünden.

**Heinz-Josef Kessmann (Caritasverband für die Diözese Münster):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Möglichkeit, an Ihrer Anhörung teilzunehmen. Ich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, und möchte daraus nur zwei Gedanken noch besonders betonen.

Wir begrüßen den Antrag der Fraktion der CDU, weil sich dadurch die Möglichkeit bietet, über die Rolle der Kirche in der Gesellschaft zu diskutieren. Damit wird deutlich, in welchem Umfang vielfältiges Engagement in den unterschiedlichsten Lebensbereichen mit den Kirchen verbunden ist.

Aus Sicht des Caritasverbandes sage ich, auf die soziale Arbeit bezogen: Der Antrag bietet die Möglichkeit, auch einmal ordnungspolitisch über das Engagement freier Träger insgesamt in der sozialen Arbeit zu sprechen. In der Regel geht es in diesem Hohen Hause immer um die wirtschaftliche Seite unseres Engagements und Tuns, um die Frage: Was ist wirtschaftlich das Sinnvollste? Die ordnungspolitische Sichtweise öffnet uns den Blick darauf, das Besondere des Engagements freier Träger hervorzuheben, und zwar diesmal nicht hinsichtlich dessen, was günstiger oder was ungünstiger ist, sondern in Bezug auf das wesentliche Prinzip des Wunsch- und Wahlrechts der betroffenen Menschen. Wir müssen deutlich machen – ich sage es sehr umgangssprachlich –, dass überall dort, wo etwas mit Menschen geschieht, sie tatsächlich das Recht haben, zu bestimmen, wer dies tun soll. Aus der Erfahrung unseres Volkes haben wir sehr wohl gelernt, dass staatliches Agieren allein in dem Bereich bei Weitem nicht ausreicht, der Staat aber sehr wohl die Letztverantwortung dafür hat, dass der Bereich funktioniert.

Das, was ich zum Agieren der freien Träger in diesem Feld sage, bedeutet keinen Exklusivanspruch für die Kirchen, damit Sie mich richtig verstehen, sondern bezieht sich ausdrücklich auf die breite Vielfalt dessen, was ich mit freien Trägern meine. – Das ist der erste Gedanke, der mir bei diesem Antrag sehr wichtig ist.

Zweitens scheint das Arbeitsrecht ein wichtiger Aspekt unserer Diskussion zu werden. Da gibt es berufenere Fachleute, die das Arbeitsrecht wunderbar darstellen können. Als ein Akteur in dem System ist es mir sehr wichtig, darauf hinzuweisen: Nach meiner Erfahrung in der Beschlusskommission, der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, wird der Dritte Weg und das, was wir dort konkret tun, von allen Agierenden immer wieder als das Richtige bezeichnet, und zwar nicht nur auf der Dienstgeberseite, wie man vielleicht kurz hin meinen könnte, sondern auf beiden Seiten. Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission haben diese Unterstützung des Systems in vielfältigen Anhörungen, zum Beispiel im Deutschen Bundestag, deutlich gemacht. Das ist eine gute Basis, um sich in dem System zu bewegen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln.

**Ulrich Hamacher (Diakonisches Werk Bonn und Region):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit. Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor, deswegen nur drei Gedanken:

Der Auftrag der Kirchen besteht meiner Auffassung nach darin, Menschen dafür zu gewinnen, miteinander und mit Gott zusammenzuleben und sich dabei gegenseitig zu respektieren, zu unterstützen und gemeinsam zum Gemeinwohl beizutragen. Die Gesellschaft lebt vom Engagement vieler verschiedener gesellschaftlicher Akteure, darunter auch der Kirchen. Die Rolle der Kirchen ist dabei quantitativ relativ groß, weil sie historisch gewachsen ist, weil mehr als die Hälfte der Bevölkerung Mitglied einer christlichen Kirche ist und insbesondere weil gesellschaftliches Engagement dem Selbstverständnis der Kirchen entspricht. Bis hierhin würde ich sagen: Das ist gut so.

Zum Arbeitsrecht eher politische Überlegungen, ich bin kein Jurist: Das kirchliche Arbeitsrecht unterstützt den kirchlichen Auftrag, und es sichert den Beschäftigten zugleich gute Arbeitsbedingungen. In Verhandlungen mit Kostenträgern, etwa Kassen, werden wir immer sehr kritisch angefragt, warum wir unseren Mitarbeitern so viel bezahlen. Die Idee bei den Kostenträgern ist, unsere Gehälter seien zu hoch. Das teile ich inhaltlich überhaupt nicht. Ich glaube nicht, dass etwa Pflegekräfte überbezahlt sind. Finanziert werden die Personalkosten der tariflich bezahlten Pflegekräfte aber nur unzureichend. Also beides: Das kirchliche Arbeitsrecht ist im Interesse der Kirche und im Interesse der Beschäftigten.

Im Übrigen möchte ich hinzufügen: Ich halte es für sinnvoll, gewerkschaftliches Engagement in kirchlichen Einrichtungen positiv wahrzunehmen und nicht zu behindern.

**Olaf Zimmermann (Deutscher Kulturrat):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich weiß, dass ich hier der Exot bin, weil ich für die Kultur spreche. Deshalb freue ich mich ganz besonders, dass Sie mich eingeladen haben.

Ich freue mich sehr, dass die Kultur in dem Antrag der Union erwähnt wird. Natürlich würde ich mich noch mehr freuen, wenn der Kulturbereich einen noch größeren Stellenwert eingenommen hätte. Es ist ein Wunsch, eine Bitte des Deutschen Kulturrates, nicht nur an die CDU-Fraktion, sondern auch an die anderen Fraktionen im Landtag, gerade dem Bereich Kultur und Kirchen eine hohe Aufmerksamkeit zu widmen; denn die Wirkung der beiden großen christlichen Kirchen auf das kulturelle Leben ist allorts zu spüren. Das hat nicht nur etwas mit den Mitgliedern der Kirche zu tun, sondern geht weit darüber hinaus, es ist ein universelles gesellschaftliches Gepräge.

In den nächsten Jahren werden wir uns gerade mit dem Thema „Religion, Kultur, Politik“ sehr stark beschäftigen müssen, spätestens wenn die Feierlichkeiten zu 500 Jahren Reformation für uns alle noch deutlicher werden. Ich sage Ihnen hier im Landtag von Nordrhein-Westfalen: Das ist nicht nur ein Thema der Bundesländer, die die Stätten beherbergen, in denen Luther aktiv gewesen ist – Sachsen-Anhalt, Thü-



ringen, Sachsen oder Worms in Rheinland-Pfalz –, sondern es ist selbstverständlich ein wichtiges Thema für das gesamte Land, auch für Nordrhein-Westfalen. Wir werden uns dort aufstellen und der Welt zeigen müssen, wie wir das Verhältnis von Religion und Gesellschaft im 21. Jahrhundert definieren wollen. Ich halte das für einen ganz spannenden Punkt.

Sie sind in Ihrem Antrag darauf eingegangen, dass vor einigen Jahren die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages eine Untersuchung in Auftrag gegeben hat, weil sie feststellen wollte: Wie hoch ist eigentlich das Engagement der Kirchen im Kulturbereich? Die Untersuchung ist damals zu dem Schluss gekommen, dass 20 % der Kirchensteuern und der Vermögenserlöse der beiden großen Kirchen in kulturelle Aktivitäten fließen. Da wird wirklich ein großer Batzen Geld zur Verfügung gestellt. Man kann die Größenordnung ungefähr mit den Aktivitäten vergleichen, die die Kommunen oder auch die Länder, und zwar alle Länder gemeinsam, in die Kultur investieren. Wir reden also von einem großen, erstaunlichen Engagement.

Ich möchte das mit ganz wenigen Zahlen untermauern, damit es ein bisschen greifbarer wird: Die katholischen Büchereien zum Beispiel – es sind fast 4.000 in Deutschland – werden von 30.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt; in dem Antrag der Union wird ja auch besonders auf das Ehrenamt eingegangen. Die evangelische Kirche hat etwa ungefähr 1.000 Büchereien, die von fast 6.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt werden.

Schaut man sich den Musikbereich an, so gibt es auf der katholischen Seite fast 20.000 Chöre und Musikgruppen. Schaut man sich den evangelischen Bereich an, sind es mehr als 30.000 kirchenmusikalische Kreise. Dazu gehören die Kirchenchöre genauso wie die Posaunenchöre oder die Instrumentalkreise. Wir haben dann ein bisschen nachgeforscht, wir wollten noch mehr wissen. Das bedeutet zum Beispiel, dass alleine im Bereich der evangelischen Kirche 26.000 Orgeln zur Verfügung gestellt werden. Das ist eine bedeutende kulturelle Dimension.

Im Bereich der bildenden Kunst hat alleine die katholische Kirche 43 Museen und sechs Kunstvereine. Bei der evangelischen Kirche gibt es eine sehr positive Entwicklung im Bereich der Kulturkirchen, also spezieller Kirchen, die für ihre Arbeit Kunst und Kultur als Alleinstellungsmerkmal sehen.

Natürlich ist das Verhältnis zwischen Kunst und Kirche voller Spannungen, das will ich überhaupt nicht wegdrücken. Nähe und Widersprüche sind ganz eng beieinander, wenn man zwischen Kunst und Kirche hin und her laviert. Das liegt daran, dass Kunst und Kirche zwei unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben. Die Kirchen haben den Auftrag der Verkündigung. Besonders die zeitgenössische Kunst will explizit auftragslos sein. Auftragslos bedeutet aber nicht, dass die Künstler ziellos sind, sondern sie haben ein spezielles Ziel. Ganz offensichtlich ist es besonders spannend, sich in dem Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Kunst zu bewegen. Seit einigen Jahren haben wir eine sehr deutliche Tendenz, dass immer mehr, gerade zeitgenössische Künstlerinnen und Künstler, mit Kirchen zusammenarbeiten wollen, weil das eine spannende Form der Auseinandersetzung ist. Am deutlichsten wird diese Zusammenarbeit im Hinblick auf die vielen in den letzten Jahren neu entstandenen

Glasfenster in Kirchen; eines der berühmtesten und auch eines der umstrittensten ist das Richter-Fenster im Kölner Dom.

Noch einmal: Die Frage des gesellschaftlichen Gepräges ist für uns ganz entscheidend. Das kann man alleine daran feststellen, dass es in Deutschland fast 45.000 Kirchengebäude gibt. Sonntags läuten mehr als 100.000 Glocken. Auch diejenigen, die nicht christlich geprägt sind, spüren diese kulturelle Dominanz. Eine Gemeinde, ein Dorf ohne eine Kirche ist eben kein richtiges Dorf. Wir hatten in den letzten Jahren gerade in den neuen Bundesländern, gerade in Bundesländern, in denen die Mitgliedschaft in den Kirchen massiv gesunken ist, die spannende Diskussion: Was passiert eigentlich mit den Dorfkirchen? Soll man sie schließen, soll man sie abreißen, weg damit? – Nein, die Menschen haben sich ganz anders entschieden. Sie haben gesagt: Wir brauchen diesen Mittelpunkt im Dorf, das ist auch ein Stückchen unserer kulturellen Heimat. – Sie haben ganz unabhängig von ihrer religiösen Anschauung um die Dorfkirchen gekämpft und wollten sie behalten.

Erlauben Sie mir am Schluss noch einen kurzen Exkurs: Ich bin in Limburg geboren, Protestant und sage schon aus dem Grund nichts zum Limburger Bischof. Eine Sache treibt mich als Vertreter des Deutschen Kulturrates aber um, nämlich die Debatte um den sogenannten Protzbau in Limburg. Das ist kein Protzbau, sondern es ist eine spannende architektonische Lösung für die Altstadt von Limburg. Ich kann allen nur empfehlen, sich das anzuschauen. Ich hoffe, dass die Debatte der letzten Monate nicht einen Kollateralschaden bei den Kirchen auslöst, sodass sie ihrer Verantwortung, künstlerisch und kulturell wertvolle Gebäude nicht nur zu unterhalten, sondern auch neu zu bauen, nicht mehr nachkommen würden. Das würde ich sehr bedauern, denn gerade kirchliche Gebäude üben in ihrer architektonischen Bedeutung eine große Anziehungskraft auf viele Menschen aus. Das darf nicht nur in die Vergangenheit gerichtet sein, sondern es muss selbstverständlich auch in die Zukunft gerichtet sein. In diesem Sinne hoffe ich, dass wir öfter gemeinsam über das Thema „Kultur, Kirche, Politik“ reden werden.

**Prof. Dr. Jens M. Schubert (ver.di):** Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Liebe Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Einladung und auch dafür, dass ich in einem ersten Statement einige Punkte zusammenhängend herausstellen darf. Auch ich verweise im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat sich den Antrag natürlich genau angeschaut. In einem ersten Punkt möchte ich darauf hinweisen, dass es bei den Bemühungen der Gewerkschaft ver.di nicht darum geht, die Kirche als solche anzugreifen. Wir haben in unserer Satzung sogar ganz klare Regelungen, dass wir die religiöse Betätigung unserer Mitglieder vollständig akzeptieren. Es ist also nicht etwa so, dass ver.di irgendwelche grundsätzlichen Fragestellungen, was Religiosität angeht, angreifen oder attackieren will, es geht um die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen.

Zu Beginn wird in dem Antrag zutreffend das Engagement geschildert. Auch Herr Zimmermann hat gerade eindrucksvoll berichtet, welche Aufgaben sich im kulturellen Bereich für die Kirche ergeben. Dies klarstellend meine ich aber schon, dass der An-

trag der CDU überschießend ist, jedenfalls lässt er einige Teile außer Acht, er betrachtet einige Teile gar nicht. Als Erstes möchte ich die Abgeordneten fragen: Warum gibt es diesen Antrag wohl? Einige von uns tingeln ja zu den verschiedensten Veranstaltungsorten. Warum gibt es vermehrt solche Anträge und solche Diskussionen? – In den letzten Jahren ist wohl eine Veränderung eingetreten, aus unterschiedlichen Gründen, mit unterschiedlichen Folgen, auf die jetzt reagiert wird. Ich meine, dass der Antrag bestimmte Bereiche ausblendet.

Aus unserer Sicht ist auffällig: Wenn es das Engagement der Beschäftigten in den kirchlichen Einrichtungen nicht gegeben hätte, unterstützt durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, wären dann wirklich zum Beispiel die sich ursprünglich in der Diakonie findenden Leiharbeitsfirmen teilweise wieder geschlossen worden? Das ist doch sehr fraglich. Da fehlt mir ein bisschen der Blick auf beide Seiten.

Das führt zu dem nächsten Punkt: Die Kirchen, aber vor allen Dingen ihre Einrichtungen Caritas und Diakonie gerieren sich wie Wirtschaftsunternehmen. Dagegen ist zunächst einmal nichts zu sagen, wenn sie sich auch wie Wirtschaftsunternehmen behandeln lassen. Vor dem Hintergrund fragen wir uns schon, wie die Kirchen – auch der Antrag spricht davon – auf die Idee kommen können, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Nutzung von weltlichen Arbeitsverträgen eine eigene Angelegenheit der Kirchen sein kann, und zwar ausschließlich. Das verwundert uns und ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Im Übrigen muss man deutlich machen, wenn von Loyalität gesprochen wird: Beschäftigte schulden dem kirchlichen Arbeitgeber möglicherweise in gewisser Weise und in gewissen Grenzen Loyalität. Die Gewerkschaft aber schuldet der Kirche niemals Loyalität. Die Gewerkschaft, die sich für ihre Mitglieder im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen einsetzt, schuldet den Kirchen keine Loyalität. Da ist wohl irgendetwas aus dem Lot geraten.

Die Verfassungsrechtslage, die von Herrn Kämper angesprochen wurde, ist in der Kürze der Zeit – das ist völlig klar – von uns beiden nicht vollständig abbildbar. Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich es ein bisschen anders sehe. Ich möchte den Blick darauf lenken, dass es uns darum geht, Arbeitsbedingungen zu regeln. Wenn sich die Gewerkschaft mit tarifvertraglichen Fragestellungen beschäftigte, die Einfluss auf die Verkündigung nähmen, dann könnten wir in der Tat kritisch miteinander diskutieren, dann hätten wir wahrscheinlich auch verfassungsrechtliche Probleme. Es geht uns aber um Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit oder Entlohnung. Diese ist übrigens in einigen kirchlichen Einrichtungen immer noch nicht zum Beispiel mit dem öffentlichen Dienst vergleichbar. Auch dazu gibt es zahlreiche Studien. Darum geht es uns und nicht um Elemente der Verkündigung.

Es ist interessant, dass in dem Antrag der Fraktion der CDU von Gemeinwohl gesprochen wird, gleichwohl kirchlichen Beschäftigten an zahlreichen Stellen eine Teilhabe verweigert wird. Das sehen wir daran, dass zum Beispiel in großen Konzernen – so muss man es mittlerweile sehen, wenn man sich die von Bodelschwingschen Einrichtungen oder dergleichen anschaut – eine unternehmerische Mitbestimmung nicht gelten soll. Warum reicht § 118 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz

nicht aus? Warum muss auch das Betriebsverfassungsrecht vollständig ausgehebelt werden? Und warum glaubt man entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts immer noch, dass die Ergebnisse des Dritten Weges äquivalent zum Tarifvertrag seien, obwohl das Bundesarbeitsgericht klargemacht hat, dass sie nicht normativ gelten?

Wir konnten in Teilen – deswegen gab es auch eine Reaktion der Gewerkschaft – eine Fehlnutzung von Privilegien feststellen. Teilweise glaube ich das, was zum Beispiel Vertreter der EKD vorbringen. Ich habe aber den Eindruck, dass Caritas oder Diakonie teils gar nicht – wenn Sie mir das Verb gestatten – „eingefangen“ werden können. Da werden Sonderregelungen getroffen, die von den Bestimmungen abweichen, die zum Beispiel die EKD trifft. Es gibt auch entsprechende Reaktionen in der Grundordnung der katholischen Kirche. Ende des Jahres müssen die Einrichtungen eine Entscheidung treffen, wie sie zukünftig weiter tätig sein wollen.

Das Ganze wird theologisch – Sie wissen, dass die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und ich in Person die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts führen – von den kirchlichen Einrichtungen und den Kirchen selbst begleitet. Seit kurzer Zeit liegt das Gutachten eines Bonner Sozialethikers vor, der in erstaunlicher Weise herausstellt, dass sich Begriffe wie Dienstgemeinschaft und Fragestellungen des Dritten Weges theologisch möglicherweise gar nicht begründen lassen. Ich kann das nicht beurteilen, mein Job ist es, die Sache juristisch zu begleiten.

Es stellt sich insgesamt die Frage: Warum machen die Gewerkschaften – in dem Fall ver.di – und die kirchlichen Träger an der Stelle nicht etwas gemeinsam? Es muss in der Tat ein gemeinsames Bemühen geben, wenn in sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen finanzielle Probleme bestehen, die nicht unbedingt auf der Grundlage des Handelns der kirchlichen Einrichtungen, aber auch nicht der Gewerkschaften beruhen, sondern auf der Finanzierung des Gesundheitssektors insgesamt. Wir regen schon lange an, dass wir miteinander sprechen, tarifvertragliche Regelungen finden und dafür kämpfen sollten, sie für allgemein verbindlich zu erklären; das Stichwort heißt „Sozialtarifvertrag“. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft wäre sofort bereit, mit den Kirchen zu verhandeln und dafür zu kämpfen.

**Prof. Dr. Jacob Jousen (Ruhr-Universität Bochum):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich danke für die Möglichkeit, zu dem Antrag Stellung nehmen zu können, was ich schon schriftlich getan habe. Gleich zu Beginn der wenigen Minuten möchte ich Sie ein wenig enttäuschen, weil ich nicht zu allem etwas sagen werde, sondern nur zu dem zweiten Teil, der naturgemäß in meinen Bereich fällt, nämlich zu der Anerkennung der Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts, zu der die Landesregierung aufgefordert werden soll.

Zunächst zu dem Begriff der Anerkennung – das scheint mir schon das entscheidende Stichwort zu sein –: Mehr wird gar nicht möglich sein, denn wir müssen unsererseits anerkennen, dass das gesamte kirchliche Arbeitsrecht, das zur Diskussion steht, vom Grundgesetz geschützt ist und eine grundgesetzliche Norm zum Gegen-

stand hat. Wir befinden uns also auf der Verfassungsebene. Wenn der Landtag darüber nachdenkt, wird es darum gehen, dass das Grundgesetz den Kirchen zusichert, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln, worunter aus meiner Sicht nahezu unstreitig auch die Regelungen der Arbeitsbeziehungen zu den Mitarbeitenden fallen.

Kann man das anerkennen? Damit bin ich bei dem inhaltlichen Teil: Das kann man sicher nur anerkennen, wenn man die Regelungen, so wie die Kirchen sie treffen und pflegen, auch als anerkennenswert empfindet. Darüber kann man sicherlich für alle Teile des Arbeitsrechts nachdenken. Man kann sich über die Loyalitätspflichten Gedanken machen. Man muss berücksichtigen, dass sich die Kirchen entschieden haben, das allgemeine Arbeitsrecht anzuwenden. Das hätten sie nicht tun müssen. Sie haben es getan, also müssen sie auch die üblichen arbeitsrechtlichen Regelungen anwenden. Selbstverständlich müssen sie Arbeitszeitregelungen einhalten und die Arbeitnehmerschutzrechte wahren. Das ist völlig unstreitig. Nur, in manchen Bereichen stoßen die grundgesetzlich geschützten Rechte der Kirchen auf grundgesetzlich geschützte Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wir haben im Individualarbeitsrecht immer die Situation, dass die Kirchen auf der einen Seite ihre Organisation und ihre Vorstellungen der Gestaltung des Arbeitslebens ins Spiel bringen, auf der anderen Seite die Arbeitnehmer ihre Position. Wenn zwei grundrechtliche Positionen aufeinanderstoßen – mehr gibt es im Individualarbeitsrecht nicht zu bedenken –, dann wird man zu einer Abwägung kommen müssen, welche im Einzelfall überwiegt.

Wir haben vorhin viele Beispiele gehört. Zu jedem einzelnen Beispiel wird man zu einem Ergebnis kommen müssen. Diese Besonderheit ist aber nicht unbedingt kirchenoriginär, sondern die Verfassung gibt sie uns vor. Weil die Kirchen im Grundgesetz die Position eingeräumt bekommen haben, ihre Angelegenheiten zu regeln, müssen wir dem Rechnung tragen. Das kann nicht dazu führen, dass sich die kirchliche Vorstellung eines Arbeitslebens in voller Loyalität immer durchsetzt; das hat das Bundesarbeitsgericht jüngst noch einmal deutlich gemacht. Wir müssen im Einzelfall entscheiden – das ist anerkennenswert –: Hat in diesem konkreten Fall das Grundrecht der Kirchen auf ihre Selbstbestimmung und Organisation Vorrang oder das eines betroffenen Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin? Das ist im normalen Arbeitsleben im säkularen Bereich nicht anders. Der einzige Unterschied ist, dass zugunsten der Kirchen eine vom Grundgesetz gegebene Norm zusätzlich mit in die Waagschale fällt.

Das ist im Übrigen – lassen Sie mich auch das sagen – nicht eine Frage, ob die Zahl der Kirchenmitglieder abnimmt oder nicht. Der Wert des Grundrechtes und der grundrechtlichen Position der Kirchen hängt nicht von der Anzahl ihrer Mitglieder ab. Grundrechte hängen in ihrer Bedeutung nicht davon ab – darüber bin ich sehr froh –, wie viele Personen betroffen sind oder dahinterstehen.

Schaut man sich den zweiten Bereich an, um den es im Arbeitsrecht immer geht, das ist der kollektive Bereich des Arbeitsrechts, gibt es dort drei Felder, die man berücksichtigen muss. Es geht darum: Erkennt man sie an oder nicht? Zum einen ist es das im säkularen Bereich geltende Betriebsverfassungsrecht. Im Betriebsverfassungsgesetz haben wir die klare Regelung, dass die Kirchen hiervon nicht erfasst sind. Dar-

über kann man streiten. Man hat in den 50er-Jahren die Vorstellung entwickelt, anders als zu Zeiten der Weimarer Republik, dass die Kirchen aufgrund ihres grundgesetzlichen Passus nicht von dem Betriebsverfassungsgesetz erfasst sind. Das war immer mit der Vorstellung verbunden, dass sie ein eigenes, passgenaueres System entwickeln. So gilt das Betriebsverfassungsgesetz auch nicht in der öffentlichen Verwaltung, mit dem Personalvertretungsrecht gibt es ein passgenaueres System. So ist es in den Kirchen auch. Man kann nicht davon sprechen, dass die Arbeitnehmer dort keine Rechte haben. Sie haben ein anders gestaltetes System, weil man die Vorstellung hat, auf diese Weise den grundgesetzlichen Sonderstellungen Rechnung zu tragen.

Dass es keine Unternehmensmitbestimmung gibt, ist bedauerlich. Allerdings halte ich es für angezeigt, darauf hinzuweisen, dass es konkrete Pläne und Entwicklungen gibt, die sich in einem Beratungsstadium befinden, die ich außerordentlich begrüße. Denn hier ist ein Zurückbleiben in der Tat nicht erklärlich; das sehe ich genauso wie mein Vorredner, Herr Kollege Schubert.

Damit bin ich bei der Frage der Arbeitsbedingungen auf der kollektiven Ebene, dem letzten Teil, der zu bedenken ist. In der Tat ist anzuerkennen, dass die Kirchen hier wiederum überwiegend ein eigenes System verfolgen, das vom Bundesarbeitsgericht jüngst noch – da bin ich wiederum anderer Auffassung als Herr Schubert – dezidiert als gleichwertig anerkannt worden ist. Ja, die Regelungen, die die Kommissionen beschließen, haben keine normative Wirkung – das steht ausdrücklich nicht im Tarifvertragsgesetz –, aber das Gericht hat anerkannt, dass es neben einem Tarifweg auch ein anderes System geben kann, ein konsensuales System, und das ist anzuerkennen. Deswegen ist dieser Teil des kirchlichen Arbeitsrechts aner kennenswert, wenn sich Kirchen entscheiden, ihre Arbeitsbedingungen anders als Tarifverträge auf einem eigenen Kommissionsmodell beruhend von den Mitgliedern der Dienstgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aushandeln zu lassen.

Das Bundesarbeitsgericht hat das berechtigter- und klugerweise an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Wir stellen fest, dass auf katholischer Seite noch Handlungsbedarf besteht, auf evangelischer Seite in den Landeskirchen ebenso. Ich begrüße insofern die Neuregelung auf der Ebene der EKD, die letzte Woche auf ihrer Synode gesetzlich festgelegt hat, dass es im kirchlichen Raum unterschiedliche Systeme gibt und geben kann, sowohl ein System des Tarifrechts als auch den Dritten Weg. Es ist die Wahl der jeweilig betroffenen Struktur und Organisationseinheit, was ich für klug und richtig halte. Die katholische Kirche wird sicher den Dritten Weg weitergehen, da bin ich sehr zuversichtlich.

Wenn man die Anforderungen des Bundesarbeitsgerichts erfüllt, dann bin ich überzeugt, dass dieser Weg der Aushandlung von Arbeitsbedingungen mit den Anforderungen des Art. 9 Abs. 3 konform geht. Das verlangt gleichzeitig, dass man den anderen Akteuren im Rahmen von Art. 9 Abs. 3, zum Beispiel den Gewerkschaften, ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet, sei es in der Aushandlung der Ergebnisse, sei es in der Möglichkeit – das ist ganz sicher auch zu fordern –, Zutritt zu den Einrichtungen zu haben, sich dort einzubringen und Werbung zu betreiben. Das darf nicht beschnitten werden; denn jedes Mal, wenn das Grundrecht eines Akteurs

beschnitten wird, muss es einen Ausgleichgrund geben, der in dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen liegt. Das ist, wie ich dargelegt habe, im überwiegenden Fall gegeben. Insofern halte ich den vorgelegten Antrag in dem Punkt für begrüßenswert.

**Prof. Dr. Christian Walter (Ludwig-Maximilians-Universität München):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich möchte mein Papier, das Ihnen bekannt ist, in fünf recht knappen Thesen zusammenfassen, die sich ganz überwiegend auf das kirchliche Arbeitsrecht beziehen. Dabei spreche ich aus der Sicht eines Völker- und Europarechtlers, der sich intensiv mit dem Staatskirchenrecht beschäftigt, aber – anders als meine Vordröner – kein Arbeitsrechtler ist.

Meine erste These lautet: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erkennt das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als Teil der Religionsfreiheit ausdrücklich an. Sie erkennt auch ausdrücklich an, dass daraus für Religionsgemeinschaften und für von ihnen getragene selbstständige Einrichtungen im Bereich der Wohlfahrtspflege das Recht folgt, ihren arbeitsrechtlichen Beziehungen ihr religiöses Selbstverständnis zugrunde zu legen.

Dem steht – das ist gerade schon von Herrn Jousen angesprochen worden – in einzelnen Fällen immer wieder eine Grundrechtsposition Betroffener entgegen. Im Individualarbeitsrecht ist es üblicherweise das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Ehe. Im Kollektivarbeitsrecht sind es die Koalitionsfreiheit und die Betätigungsfreiheit von Gewerkschaften. Alle drei genannten Rechte sind auch völkerrechtlich anerkannt. Das, was Herr Jousen gerade zur Abwägung im Verfassungsrecht gesagt hat, gilt also auch völkerrechtlich. Genauso sind die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum kirchlichen Arbeitsrecht in Deutschland strukturiert.

Was bedeutet das? – Meine zweite These für das Individual- und das Kollektivarbeitsrecht – für das Individualarbeitsrecht hat Herr Jousen es gerade schon komplett vorweggenommen – lautet: Wir kommen in jedem einzelnen Streitfall zu einer Abwägung der Grundrechtspositionen. Das kann nicht anders gehen, das müssen die Arbeitsgerichte in jedem einzelnen Fall, in dem gestritten wird, machen. Ich glaube auch, dass man da keine weitere grundsätzliche Klärung herbeiführen kann, sondern die Vorgaben sind eigentlich klar, sie müssen in der Fachgerichtsbarkeit angewendet werden.

Für das Kollektivarbeitsrecht ist ein solcher Ausgleich im Einzelfall nur schwer zu gewährleisten, weil er sozusagen auf einer grundsätzlichen Ebene der Mitwirkung stattfinden muss. Es ist auch zu bemerken, dass die Entwicklung im Völkerrecht insgesamt, die auch die EMRK erfasst hat, klar zu erkennen gibt, dass es auf eine Stärkung von Gewerkschaftsrechten im Rahmen der Koalitionsfreiheit hinausläuft. Jetzt kann man sich fragen, wie man da den Ausgleich bewerkstelligen kann. Ich würde sagen, so wie Herr Jousen: Der Ansatz, den das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vorgezeichnet hat, ist sehr vielversprechend, nämlich die Mitwirkungsrechte von Gewerkschaften innerhalb des Dritten Weges zu stärken. Dabei möchte ich noch einmal auf die jüngste Gesetzgebung der EKD hinweisen, die den komple-

nen Namen Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz trägt, in der die Mitwirkung von Gewerkschaften in den kirchlichen Kommissionen ausdrücklich thematisiert ist, was früher nicht der Fall war.

Mein dritter Punkt: Der so entstandene arbeitsrechtliche Rahmen scheint mir sehr stabil, weil er an allen Stellen grund- und menschenrechtlich unterfangen ist. Daran wird sich in den Eckpunkten meines Erachtens auf absehbare Zeit nichts ändern. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften bleibt in der Religionsfreiheit verankert. Die betroffenen Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben in den jeweils einschlägigen Grundrechten verankert. Die Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften – ich habe es angedeutet – scheinen mir eher auf völkerrechtlicher Ebene gestärkt zu werden. Diese Stabilität, so sehr man sie unterstreichen muss, ist allerdings mit einem Aber versehen.

Mein vierter Punkt: Innerhalb des Rahmens lassen sich unterschiedliche Akzente setzen. Jetzt nehme ich den Hinweis auf die Schüth-Entscheidung gerne auf, die Herr Ponitka angesprochen hat. Das ist eben ein Einzelfall, an dem deutlich wird, dass die Rechtsprechung, die aus dem Völkerrecht determiniert wird, im Rahmen der Abwägung ein stärkeres Gewicht auf die betroffenen Grundrechtspositionen legt, aber eben nur im Rahmen der Abwägung, nicht auf der grundsätzlichen Ebene. Das heißt im Übrigen auch – das ist gewissermaßen in das Aber eingestrickt –: Sämtliche Entscheidungen deutscher Gerichte in dem Bereich stehen unter der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und im Individualarbeitsrecht – das möchte ich hinzufügen – unter der potenziellen Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs, weil das Rechtssystem so ausgestaltet ist, dass man die Verfahren gegebenenfalls dahin bringen kann. Bei der Abwägung ist also Sorgfalt gefragt.

Mein fünfter und letzter Punkt betrifft eine eher politische oder zumindest rechtspolitische Einschätzung, die aus den vorgenannten Erwägungen folgt. Ich meine, man muss noch einmal darauf hinweisen, dass gerichtliche Entscheidungen nicht einem gesellschaftlichen Vakuum unterliegen, sondern sie stehen in einem Wechselprozess mit gesellschaftlichen Entwicklungen. Sie unterliegen der Wertung durch die Öffentlichkeit, durch die Medien, aber auch der Beobachtung und Wertung durch die Politik. Diese Anhörung ist ein wunderbares Beispiel dafür, dass ein solcher Wechselprozess stattfindet. Das bedeutet meines Erachtens, dass die Ergebnisse der Entscheidungen zumindest in der Grundtendenz, nicht in jedem Einzelfall, gesamtgesellschaftlich vermittelbar bleiben müssen. Dass das so ist und bleibt, ist zunächst einmal Aufgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung, indem die Linien entsprechend ausgerichtet werden. Die Obergerichte haben die Verantwortung dafür, im Rahmen des Möglichen gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Ich meine aber, dass es nicht nur eine Verantwortung der Gerichte ist, sondern auch, gerade für unseren Themenbereich, der betroffenen Religionsgemeinschaften, denn das Selbstverständnis bewegt sich ja. Das Selbstverständnis ist auch nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum und nichts Statisches. Die ausdrückliche Anerkennung der gewerkschaftlichen Positionen in dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz durch die EKD ist ein Beispiel dafür.



Zum Abschluss würde ich gerne noch einmal darauf hinweisen, dass die Kirchen in dem Bereich, über den wir hier sprechen, gerade nicht nur Religionsgemeinschaften sind, sondern eben auch Arbeitgeber, sogar die größten.

**Dr. Till Müller-Heidelberg (Humanistische Union):** Herr Vorsitzender! Herr Kessmann hat vorhin betont, wie wichtig es sei, die Wahlfreiheit zu haben. Dem stimme ich vollkommen zu. Nur darf dabei nicht vergessen werden, dass das, worüber wir hier reden – Krankenhäuser, Pflegeheime, Kindergärten, Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen –, zur staatlichen Daseinsvorsorge gehört, eine Pflichtaufgabe des Staates ist. Das bedeutet, wir brauchen wirkliche Wahlfreiheit. Also können dies – bleiben wir bei den Kirchen – nur Zusatzangebote sein. Wir haben aber – damit will ich meine Äußerungen zu den Abschnitten I bis III schon beenden – in vielen Bereichen keine Wahlfreiheit, sondern weitgehend ein Monopol. Das ist weder gesellschaftlich noch verfassungsrechtlich hinnehmbar.

Mein Schwerpunkt liegt auf dem Arbeitsrecht. Das hängt genau damit zusammen. Die Arbeitnehmer der Kirchen – wir haben es mehrfach gehört, sie sind nach dem Staat der zweitgrößte Arbeitgeber – haben häufig keine Wahlfreiheit. Ärzte, Kindergärtner, Sozialarbeiter haben in weiten Teilen Deutschlands, auch in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens, keine Wahl, was ihren Arbeitgeber angeht. Dann ist es von entscheidender Bedeutung, dass das kirchliche Sonderarbeitsrecht schwere Grundrechtsverstöße beinhaltet und erzwingt.

Wer im kirchlichen Dienst etwa die Frechheit besitzt, sich zu verpartnern, wird gekündigt – Verstoß gegen Art. 3.

Wer von seinem Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit, Art. 4, Gebrauch macht, wird gekündigt. Verfassungsrichter Kühling hat zu Recht gesagt: Dazu gehört, sowohl an eine Religion zu glauben als auch nicht an eine Religion zu glauben. Dazu gehört, sowohl in eine Kirche einzutreten als auch aus ihr auszutreten.

Wer entweder selbst geschieden ist oder einen geschiedenen Partner heiratet, wird gekündigt – Verstoß gegen Art. 6.

Eine Gewerkschaft, die Rechte durchsetzen wollte, konnte dies bis zur BAG-Entscheidung vom Dezember fast überhaupt nicht und kann es jetzt sehr eingeschränkt, obwohl das Bundesverfassungsgericht längst entschieden hat, dass Art. 9 Abs. 3 im Sinne von Art. 137 Weimarer Reichsverfassung selbstverständlich allgemeingültig ist, und zu Art. 9, Vereinigungsfreiheit, gehört eben das Streikrecht.

Das heißt, wir haben schwere Grundrechtsverstöße im Bereich des kirchlichen Sonderarbeitsrechts. Gestützt wird dies auf Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, wonach die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten. Maßgebend ist das vielfach zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1985, welches heute mit Sicherheit – darauf komme ich noch zurück – anders aussehen würde.

Dabei wird völlig vergessen, dass in demselben Absatz steht: „... innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Sind etwa die von mir zitierten Grundrechte keine allgemein geltenden Gesetze? Ist das Kündigungsschutzgesetz kein

allgemein geltendes Gesetz? Ist das Tarifvertragsgesetz kein allgemein geltendes Gesetz? Ist Art. 9, Vereinigungsfreiheit mit Streikrecht, etwa kein allgemein geltendes Gesetz? Auf diesen Teil im selben Absatz geht das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung noch nicht einmal ein. Hier ist eine Entwicklung entstanden, die aus meiner Sicht verfassungswidrig ist. Das wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Artikel der Weimarer Reichsverfassung durch Art. 140 Grundgesetz lediglich inkorporiert sind. Der Kompromiss des Jahres 1919 wird fortgeschrieben. In der Weimarer Reichsverfassung gab es unter der Maßgabe des Art. 137 Abs. 3 überhaupt kein kirchliches Sonderarbeitsrecht. Selbstverständlich galt das Betriebsrätegesetz auch für die Kirchen. Selbstverständlich gab es kein Kündigungsrecht, wenn jemand aus einer Kirche austrat. Selbstverständlich unterlagen die Kirchen auch dem Tarifrecht usw. Die Argumentation, die wir teilweise auch heute gehört haben, das Sonderarbeitsrecht sei verfassungsrechtlich vorgegeben, ist schlicht falsch. Art. 140 hat Art. 137 Weimarer Reichsverfassung lediglich in dem Zustand aufgegriffen, wie er war, nämlich ohne kirchliches Arbeitsrecht.

In den letzten 15 Jahren wurde das kirchliche Sonderarbeitsrecht Gott sei Dank zunehmend durchlöchert. Ich sage „Gott sei Dank“, weil wir durch die Rechtsprechung und die Literatur wieder auf die Verfassung zurückkommen, und zwar bereits angelegt – auch das vergessen die Verfechter des kirchlichen Sonderarbeitsrechts immer – in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1985. Denn darin steht – die genauen Nachweise finden Sie in meinen schriftlichen Unterlagen –, dass auch das kirchliche Sonderarbeitsrecht selbstverständlich keinen Anspruch auf Geltung hat, wenn es gegen die Grundprinzipien der Rechtsordnung geht, wenn es gegen das Willkürverbot, gegen die guten Sitten oder den ordre public verstößt. Oft genug hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht gesagt, dass die Grundrechte natürlich die Grundprinzipien unserer Verfassung sind. Also kann dagegen nicht mit dem kirchlichen Sonderarbeitsrecht argumentiert werden.

Zum ordre public: Das zahlenmäßig wichtigste Beispiel im Individualarbeitsrecht des kirchlichen Sonderarbeitsrechts ist die Kündigung, und zwar in der Regel die fristlose, wenn jemand wagt, eine geschiedene Person zu heiraten. Sowohl das Bundesverfassungsgericht – die Details mit Nachweisen finden Sie wieder in meiner schriftlichen Stellungnahme – als auch der Bundesgerichtshof haben entschieden, dass die Möglichkeit, eine Ehe zu scheiden, zum ordre public unserer Rechtsordnung gehört und dass jedes Recht – im Streitfall war es spanisches Recht –, welches das deutsche Scheidungsurteil nicht anerkennt und folglich eine Neuverheiratung ausschließt, gegen den ordre public verstößt. In der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung wird erstaunlicherweise viel zu wenig gesehen, dass dies längst entschieden ist. Tagtäglich werden Leute in Deutschland fristlos gekündigt, weil sie geschieden sind und wieder heiraten. – Ich selbst, verehrter Herr Kämper, habe solche Fälle als Arbeitsrechtler schon bearbeitet.

Ein letzter Punkt: Herr Prof. Walter hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsprechung natürlich im gesellschaftlichen Umfeld bewegt, von ihr geprägt wird und umgekehrt auch das gesellschaftliche Umfeld prägt. Das ist der Punkt, warum ich sicher bin, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1985 heute nicht so aussehen würde; dazu habe ich in meinem Papier Verfassungsrichter

ausführlich zitiert. Es kann doch nicht sein, dass dem Staat Grundrechtsverstöße verboten sind, er aber mit seiner Finanzierung Grundrechtsverstöße fördert. Alle Bereiche, in denen die Kirchen tätig sind, werden zu 85 bis 100 % vom Staat finanziert, die Krankenhäuser zu 100%, die Kindergärten inklusive der Elternbeiträge zu 90 bis 95 %, sprich: die Finanzierung stammt nur zu 5 bis 10 % aus Kirchenfinanzen. Wenn der Staat das finanziert, soll er durch seine staatlichen Gerichte grundrechtsverstößende Kündigungen sanktionieren? Das kann doch wohl nicht Inhalt unserer Verfassung sein, wie auch die Verfassungsrichterinnen Hohmann-Dennhardt und Jäger ausgeführt haben, die ich aus einem Symposium zitiert habe.

Deshalb bin ich der Auffassung, dass der Landtag auf keinen Fall den zweiten Spiegelstrich des Beschlussvorschlags beschließen darf; denn damit würde er schwere verfassungsrechtliche Grundrechtsverstöße legitimieren. Dabei geht es nicht nur um die Anerkennung verfassungsrechtlichen Kirchenrechts. Das stimmt eben nicht. Das kirchliche Sonderarbeitsrecht in seiner heutigen Ausprägung ist nicht verfassungsrechtlich gesichert, sondern das ist die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze, wozu das staatliche Arbeitsrecht sicherlich nicht gehört. Das ist die Schranke beim Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Deshalb wiederhole ich: Der zweite Spiegelstrich des Beschlussvorschlags würde verfassungsrechtliche Grundrechtsverstöße legitimieren. Ich meine, die Abgeordneten sollten sehr gründlich überlegen, ob sie das wirklich tun wollen.

**Dr. Thomas Weckelmann (Evangelisches Büro NRW):** Herr Vorsitzender! Liebe Abgeordnete! Bitte entschuldigen Sie, dass ich mich aufgrund von verkehrstechnischen Problemen etwas verspätet habe. Danke, dass ich jetzt noch die Möglichkeit habe, in aller Kürze Stellung zu nehmen. Das will ich gerne tun, unsere schriftliche Stellungnahme liegt bereits vor.

Ich möchte noch einmal bekräftigen, dass sich die drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen über die anerkennenden Worte des Antrages und insbesondere die Herausstellung unserer diakonischen Tätigkeiten freuen. Sie wissen, dass wir als Kirche in Staat und Gesellschaft Verantwortung übernehmen und uns dafür einsetzen, dass die Würde des Menschen geachtet wird. Dabei bemühen wir uns, Einzelne zu bestärken, damit sie ihr Leben bestehen, damit individuelle Notlagen nach Möglichkeit vermieden werden und der soziale Frieden erhalten bleibt.

Ich will noch einmal unterstreichen, dass die Diakonie neben Seelsorge, Zeugnis und Verkündigung zu unseren Wesens- und Lebensäußerungen gehört, sie ist eine Grunddimension der Kirche. In ihr geschieht auch ein Stück, wie wir es nennen, Kommunikation des Evangeliums. Insofern bin ich froh, dass an dieser Stelle noch einmal bekräftigt wurde, wie wichtig diese Arbeit für unsere Gesellschaft ist.

Man könnte das noch für andere Felder aufzeigen, etwa für die Kultur – ich nenne den Denkmalschutz – oder auch für die Bildung, angefangen bei unseren Kindertagesstätten über unsere Schulen bis hin zur Erwachsenenbildung. Wir unterhalten viele Familienbildungsstätten in diesem Land, die wichtige Aufgaben erfüllen.

Alles Weitere zu konkreten Problemen oder der derzeitigen Gestaltung des Arbeitsrechts haben wir schriftlich dargelegt.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Wir kommen jetzt zu den Fragen der Kolleginnen und Kollegen.

**Markus Töns (SPD):** Ich möchte mich zunächst einmal herzlich für die sehr interessanten Ausführungen bedanken, die die unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Sachverständigen verdeutlicht haben. Das macht das Ganze so lebendig. – Für meine Fraktion nur ein Hinweis am Anfang: Wir verfolgen die Anhörung heute mit großem Interesse, unter anderem was das Arbeitsrecht, aber auch was den wichtigen Aspekt der Bedeutung der Kirchen innerhalb der Gesellschaft angeht. Ich bin allerdings ein bisschen erstaunt, wenn man bereits seine abschließende Meinung in der Presse wiedergibt, bevor der letzte Redner gesprochen hat. Dann muss man sich schon die Frage stellen, ob hier überhaupt zugehört wird. Das wird der Kollege von der CDU aber für sich beantworten müssen.

Nichtsdestotrotz ergeben sich aus dem Gesamtzusammenhang einige Fragen, die wir noch einmal vertieft erörtern sollten. Wir haben aus verschiedenen Richtungen gehört, dass das Arbeitsrecht der Kirchen, wie Herr Prof. Jousen gesagt hat, durch das Grundgesetz geschützt sei. Wir haben aber auch gehört, dass sich das Arbeitsrecht der Kirchen, der Dritte Weg, eigentlich nicht mehr im Rahmen des Grundgesetzes bewegt. Diese Diskrepanz würde ich gerne hinterfragen.

Das ist verbunden mit einem Punkt, den man in dem Zusammenhang auch aufgreifen sollte. Wenn wir den Weg der Kirchen und deren Auftrag als Arbeitgeber von der Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis heute betrachten, dann hat sich da Erhebliches verändert – in der Diakonie, in der Caritas, aber auch in den Kirchen selbst. Gerade in den Unternehmen, die sie betreiben, sind sie viel stärker wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterworfen, nicht mehr so sehr den kirchlichen. Inwieweit spielt das für die Einschätzung der verfassungsrechtlichen Frage eine Rolle? Diese Frage richtet sich zum einen an die beiden Vertreter der Kirchen, zum anderen an Herrn Prof. Walter und Herrn Prof. Jousen.

Darüber hinaus frage ich die Kirchen: Wenn es so ist, dass man mit der Abkehr vom Dritten Weg beginnen würde, würde das die Rolle der Kirche innerhalb der Gesellschaft verändern, würde sie sich anders darstellen? Kann man das so sagen? Ich würde gerne zur Bedeutung der Kirchen in der Gesellschaft wissen, ob man das so sagen kann.

Eine weitere Frage befasst sich mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts, das heute schon mehrfach erwähnt wurde. Demnach sind unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitskämpfe erlaubt. Wie sehen Sie die Voraussetzungen im Rahmen der derzeitigen Praxis der kirchlichen Arbeitgeber? Diese Frage richtet sich an ver.di und Herrn Prof. Walter.

In dem Zusammenhang bitte ich Sie beide auch um Ihre Einschätzung, ob der Dialogprozess in Niedersachsen auf andere Bundesländer zu übertragen ist, in diesem Fall auf Nordrhein-Westfalen, oder ob das ein sehr spezieller, eigener Weg ist.

**Torsten Sommer (PIRATEN):** Auch von mir der Dank unserer Fraktion an die Sachverständigen, vor allen Dingen für die vorab zugesandten Stellungnahmen. Das war ein guter Einstieg in das Thema. Wir sehen das Ganze ebenfalls als Beginn einer Diskussion und haben noch keine vorgefertigte Meinung.

Vorab eine Frage, die sich direkt aus den Beiträgen ergeben hat: Herr Zimmermann, Sie sprachen gerade aus persönlichen Gründen über den Bau in Limburg und haben den architektonischen Beitrag des neu gebauten Hauses zum Stadtbild erwähnt. An welcher Stelle hilft ein zweites Tiefgeschoss, nach außen einen Beitrag zu leisten, oder, wie in den Zeitungen kolportiert worden ist, der etwa fünfstelligen Betrag für die Ausstattung eines Badezimmers? Sind da eventuell Begehungen geplant? Das würde das Ganze auf einen gewissen touristischen Pfad bringen. Ansonsten sehe ich das Ganze in gewisser Weise schon als ein wenig übertrieben an. Die architektonische Außenwirkung hätte man auch ohne solche Dinge darstellen können.

Zum kirchlichen Arbeitsrecht möchte ich Herrn Dr. Kämper, Herrn Dr. Weckelmann, Herrn Kessman, Herrn Hamacher, Herrn Prof. Schubert und Herrn Dr. Müller-Heidelberg zwei Fragen stellen:

Erstens. In einer der Stellungnahmen war zu lesen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst weit überwiegend mit den Arbeitsbedingungen und den zugrunde liegenden Regelungen zufrieden sind. Wie wird das festgemacht? Werden Befragungen durchgeführt? Geschieht das anonymisiert? Veröffentlichen Sie die Befragungsergebnisse? Könnte ich das einsehen? Es ist immer schwierig, wenn sich jemand auf Referenzen bezieht, die nicht einsehbar sind.

Zweitens. Herr Ponitka hat eben einige Beispiele genannt, sicherlich bedauerliche Einzelfälle. Sind Ihnen aus Ihrer täglichen Arbeit ähnliche Fälle bekannt? Wie gehen Sie mit solchen Dingen um?

Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Dr. Weckelmann, Herrn Dr. Kämper, Herrn Prof. Jousen, Herrn Prof. Walter, Herrn Dr. Müller-Heidelberg und Herrn Prof. Schubert, es geht um die Entscheidung der EKD auf ihrer Synode in diesem Jahr: Für die eine große Kirche sind da Neuregelungen zum kirchlichen Arbeitsrecht getroffen worden. Welche Auswirkungen erwarten Sie – Herr Prof. Jousen und Herr Prof. Walter haben das zum Teil schon angesprochen – an der Stelle? Speziell an Herrn Dr. Kämper die Frage: Welche Unterschiede zur katholischen Kirche gibt es?

**Werner Jostmeier (CDU):** Vielen Dank für Ihre Vorträge und für die Stellungnahmen, die Sie uns im Vorfeld in schriftlicher Form haben zukommen lassen. – Mein erster Fragenkomplex geht an Herrn Zimmermann. Aus meiner Tätigkeit in den vergangenen Jahrzehnten ist mir ganz grob bewusst, wie viel ehrenamtliches Engagement in beiden Kirchen vorhanden ist, aber nicht die Größenordnung, die Sie vorgebracht haben. Bei 20.000 Chören auf der katholischen Seite müssen dann wenig-

tens 500.000 Menschen beteiligt sein. Sie haben von 30.000 Chören auf der evangelischen Seite gesprochen, von 4.000 BÜchereien mit 30.000 Ehrenamtlichen im katholischen sowie 1.000 BÜchereien mit etwa 6.000 Ehrenamtlichen im evangelischen Bereich. Was würde mit der Kulturlandschaft in einem Zeitraum von zehn oder 20 Jahren passieren, wenn sich die Kirchen aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage sähen, diesen Kulturbeitrag zu halten? Man kann doch mit Sicherheit nicht erwarten, dass die ehrenamtlich Tätigen dann jede Woche ihren Beitrag zahlen, also noch Geld obendrauf legen.

Der zweite Fragenkomplex geht an Herrn Kessmann und Herrn Hamacher sowie auch an Herrn Dr. Kämper: Jedermann weiß, was im sozial-karitativen Bereich geleistet wird, in Kindergärten, Heimen für schwer Erziehbare, Altenheimen usw. Gibt es eigentlich Zahlen dazu? Haben Sie sich mal Gedanken darüber gemacht, welche Kosten auf den Staat zukämen, wenn die Kirchen in einem Zeitraum von zehn Jahren all diese Tätigkeiten nicht mehr wahrnehmen könnten, die dann notwendigerweise vom Staat wahrgenommen werden müssten? Welche Folgen hätte das für den Steuerzahler?

**Martin-Sebastian Abel (GRÜNE):** Meine Damen und Herren Sachverständigen, auch im Namen der Grünen-Fraktion herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und Ihre Ausführungen. – Herr Prof. Schubert, Sie erwähnten Leiharbeitsfirmen und zogen Vergleiche zu der Situation im öffentlichen Dienst. Wie beurteilen Sie die Vergütungsstruktur im Bereich der Caritas und der Diakonie im Vergleich zu anderen Anbietern?

Herr Zimmermann – der Kollege Jostmeier hat meine Frage an Sie schon etwas vorweggenommen –, welche Auswirkungen haben die Rückgänge bei den Mitgliederzahlen und damit einhergehend der Mittel auf die kulturellen Leistungen, beispielsweise in der Kirchenmusik? Wie beurteilen Sie das aus kulturpolitischer Sicht? Fragen zur Architektur in Limburg erspare ich mir.

Herr Dr. Kämper und Herr Dr. Weckelmann, die Loyalitätspflichten sind auch innerhalb der Kirchen immer wieder Gegenstand kontroverser Debatten. Die Pluralisierung der Mitgliedschaften und Angebote im religiösen Feld gibt es in allen modernen Gesellschaften, das spiegelt sich auch in den Reihen der eigenen Beschäftigten wider. Ist es an der Zeit, die bisherigen Regelungen in Bezug auf die Loyalitätspflicht zu prüfen? Müssen sie für alle Bereiche der Arbeitsfelder gelten, oder sind sie auf den Bereich der Verkündigung zu beschränken bzw. müssen da in besonderer Qualität gelten?

**Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU):** Nun hat sich das Gespräch sehr stark auf die arbeitsrechtlichen Fragen, also auf den zweiten Spiegelstrich unseres Antrags, konzentriert. Der erste Spiegelstrich ist sicherlich ebenso wichtig, insofern herzlichen Dank für die Hinweise zur kulturellen Bedeutung, zu der wir sicherlich gleich noch etwas hören werden. Man könnte genauso über die Übernahme von Schulbetrieben, von schulischen Aufgaben und nicht zuletzt über den Bereich der Weiterbildung sprechen, in dem die Kirchen sehr stark engagiert sind.

Zum Arbeitsrecht hat Herr Dr. Kämper am Ende seiner Stellungnahme formuliert:

„Solange es dabei gelingt, innerhalb des Systems auf die sich stellenden Fragen adäquate und zeitgemäße Antworten zu finden, besteht kein Anlass, das System ... in Frage zu stellen.“

Herr Prof. Jousen sprach von Plänen und Entwicklungslinien. Herr Prof. Walter hat gesagt, man müsse die Zulässigkeit von Gewerkschaften überdenken, dann gäbe es grundsätzlich kein Problem. Herr Kessmann, Sie schreiben, da sei etwas in Arbeit. Wie sieht das eigentlich aus? Gibt es zurzeit Entwicklungen bei der Erarbeitung und Fortschreibung des geltenden Arbeitsrechtes auf der Grundlage des Dienstgemeinschaftsrechts? Wie wird das mit den Belegschaften, mit der Arbeitnehmerseite diskutiert?

**Angela Freimuth (FDP):** Auch seitens der FDP-Fraktion herzlichen Dank sowohl für Ihre schriftlichen Stellungnahmen als auch für die Einführungsstatements und Ihre Bereitschaft, für weitergehende Fragen zur Verfügung zu stehen.

Herr Prof. Jousen und Herr Dr. Müller-Heidelberg, Sie haben sich beide zu der Frage von Loyalitätsverstößen im Individualarbeitsrecht geäußert. Herr Dr. Müller-Heidelberg, Sie haben den zweiten Spiegelstrich im Antrag der Kollegen der Union grundsätzlich als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft. Herr Prof. Jousen, Sie haben das mit Blick auf die praktische Konkordanz, die aber eine ganze Reihe von Anwendungsproblemen aufwirft, etwas differenzierter ausgeführt. Insofern würde mich auf der einen Seite interessieren, ob Sie den Ansatz von Herrn Dr. Müller-Heidelberg im Ergebnis nicht als den stringenteren erachten würden, dass man es eher grundsätzlich kritisch einstuft. Auf der anderen Seite die Gegenfrage an Herrn Dr. Müller-Heidelberg: Wie bewerten Sie die etwas differenzierteren Ansätze mit Blick auf die praktische Konkordanz?

**Michele Marsching (PIRATEN):** Auch von meiner Seite noch einmal vielen Dank für die Stellungnahmen, die ich sehr interessiert gelesen habe. Dazu sind mir eine Menge Fragen eingefallen, seien Sie also nicht völlig überrascht.

Zunächst einmal geht es um das Thema „Finanzierung der Kirchen durch den Staat“. Herr Dr. Kämper, Sie schreiben auf Seite 2 Ihrer schriftlichen Stellungnahme: „... müssen kirchliche Träger allenfalls dort über eine angemessene Reduzierung ihres Angebotes nachdenken, wo sie eine faktische Monopolstellung haben.“ Meine Frage dazu an Sie und an Herrn Ponitka: In welchen Regionen oder Branchen haben die Kirchen eine solche Monopolstellung? Was bedeutet es für die Region, wenn faktisch eine Monopolstellung besteht?

Dann eine Frage an Herrn Dr. Kämper, Herrn Dr. Weckelmann, Herrn Kessmann, Herrn Hamacher, Herrn Ponitka: Es gibt eine große örtliche Präsenz der römisch-katholischen und der evangelischen Träger; Herr Ponitka hat es schon angesprochen. Wie passt das Ihrer Meinung nach dazu, dass in vielen Städten Nordrhein-Westfalens inzwischen anders- und nichtgläubige Bürgerinnen und Bürger in der Mehrheit sind? Man kann sich das ansehen, es gibt die Zahlen von IT.NRW. So ist

es in Köln, Düsseldorf, Duisburg, Solingen, Wuppertal, Remscheid und Gelsenkirchen.

Im Rahmen einer Projektarbeit der Ruhr-Universität Bochum 2005/2006 wurde ermittelt, dass es in Nordrhein-Westfalen weit über 100 verschiedene religiöse Gemeinschaften gibt. Meine Frage an denselben Personenkreis: Sollten dann nicht auch andere Glaubensgemeinschaften grundsätzlich das Recht bekommen, wenn sie soziale Einrichtungen betreiben, spezifische glaubensmäßige Anforderungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stellen, die arbeitsrechtlich maßgebend sind?

Herr Dr. Weckelmann, Sie schreiben, dass Kirchen und diakonische Einrichtungen gegenüber staatlichen Einrichtungen kleinere und leistungsfähigere Einheiten bei der Wahrnehmung sozialer Dienste seien. Können Sie dafür Beispiele nennen? Gilt das generell, wenn ich mir die Arbeiterwohlfahrt oder das DRK im Vergleich zur Diakonie oder zur Caritas ansehe?

Eine Frage an Herrn Dr. Kämper, Herrn Dr. Weckelmann und Herrn Ponitka: Im KiBiz ist eine Zahl festgelegt, wir wissen aber auch, dass es von Gemeinde zu Gemeinde Abweichungen gibt. Zu wie viel Prozent werden Kindertageseinrichtungen, Altenpflegeheime und Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen aus originären Finanzmitteln der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche finanziert und nicht von der jeweiligen Gemeinde?

Herr Kessmann, Sie schreiben:

„... des modernen Sozialstaates hat dieser eben nicht vorrangig die notwendigen Leistungen der sozialen Arbeit und des Gesundheitswesens selber anzubieten, vielmehr ist es die staatliche Aufgabe, den Rahmen für die Tätigkeiten der pluralen Träger sicherzustellen.“

Meine Frage an Herrn Kessmann, Herrn Prof. Walter und Herrn Dr. Müller-Heidelberg: Können Sie diese Aussage im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz erläutern?

In der Stellungnahme von ver.di heißt es:

„Im ersten Teil des Antrags finden sich Ausführungen zur Rolle der christlichen Kirchen und der christlichen Botschaft in der bundesrepublikanischen Gesellschaft, die wir als ver.di im Grundsatz teilen.“

Im ersten Teil des Antrags steht auch ein Zitat des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde, nämlich: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ Im Allgemeinen verstehen wir darunter, dass die christlichen Religionen und Kirchen für die Schaffung und den Erhalt des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unabdingbar sind. Das kann man vergleichen mit einem Aufsatz von Nikolaus Schneider, dem Vorsitzenden der EKD, in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ 24/2013. Meine Frage an Herrn Prof. Schubert, Herrn Dr. Kämper und Herrn Dr. Weckelmann: Teilen Sie die Auffassung, dass der Staat die Voraussetzungen selber gar nicht schaffen kann? Unserer Meinung nach wird unter freiheitlich-demokratischer Grundordnung das Recht auf Wahlen, auf Gewaltenteilung, auf die Abhängigkeit einer Regierung vom Vertrauen



eines Parlaments verstanden. Gibt es Belege in der Bibel oder in der Kirchengeschichte, aus denen sich solche Ansätze für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ergeben würden? Die möchte ich dann gerne hören.

Eine Frage an Herrn Hamacher, Herrn Prof. Schubert und Herrn Dr. Müller-Heidelberg: In der Stellungnahme des Diakonischen Werkes geht es darum, dass sich die Erbringer sozialer Dienstleistungen inzwischen auf einem Markt bewegen und sehr wirtschaftlich arbeiten müssen, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hat in einem Beschluss aus dem Jahr 2011 so etwas Ähnliches gesagt. Da geht sie auf die Unterfinanzierung der sozialen Dienste ein und sagt, auf die schädigende Kostenkonkurrenz zwischen den Trägern würden die Kirchen mit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten reagieren. Wenn das so ist, weil die kirchlichen sozialen Einrichtungen den gewachsenen wirtschaftlichen Druck haben und die Beschäftigten dem auch ausgesetzt sind, wäre es dann nicht angezeigt, ihnen die gleichen Rechte zu geben wie den Beschäftigten in nichtkirchlichen Einrichtungen?

Die letzte Frage richtet sich an Herrn Prof. Jousen, Herrn Prof. Walter und Herrn Dr. Müller-Heidelberg: Es gibt die immer noch prägende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1985. Danach spielt es keine Rolle, dass zum Beispiel kirchliche Krankenhäuser zu 100 % vom Staat finanziert werden. Darf sich der Staat – bei verfassungsrechtlicher Betrachtung seiner geltenden Normen, zum Beispiel des Arbeitsrechts – denn selbst entäußern, wenn Einrichtungen wie Krankenhäuser ausschließlich von der Finanzierung durch den Staat abhängig sind?

**Dirk Wedel (FDP):** Ich habe nur eine Frage zum Verfassungsrecht, die ich gern an Herrn Prof. Jousen und gegebenenfalls auch an Herrn Prof. Walter richten möchte; das hat in Ihren schriftlichen Stellungnahmen aus meiner Sicht eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Welche Bedeutung messen Sie dem in Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung, der über Art. 140 Grundgesetz inkorporiert ist, genannten Schrankenvorbehalt bei? Vom Wortlaut her scheint das mit der Position, die Sie dargestellt haben, zunächst einmal schwer vereinbar.

Herr Prof. Jousen, aus welchem Grund hat sich die Interpretation des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht geändert, was die Einordnung von Art. 137 Abs. 3 angeht? Sie selber haben ausgeführt, dass der Vorbehalt „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ jedenfalls in der Weimarer Zeit eine große Rolle gespielt hat. Mich würden die Gründe dafür interessieren.

**Dirk Schlömer (SPD):** Die Darstellungen der Sachverständigen waren bis dato sehr interessant. Bemerkenswert fand ich eine Frage des Kollegen Jostmeier, der wissen wollte: Was passiert, wenn sich die Kirchen aus der Bewirtschaftung von Einrichtungen, die der Gesellschaft dienen sollen, in Deutschland zurückziehen? Bei der Beantwortung dieser Fragen durch die Kirchen bitte ich, auch darauf einzugehen, welche Auswirkungen ein solcher Rückzug auf die Wahrnehmung der Kirchen selbst haben würde.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Wir beginnen jetzt mit den Antworten der Sachverständigen.

**Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro NRW):** Ich habe mit Herrn Kollegen Weckelmann abgestimmt, dass wir uns bei der einen oder anderen Frage ein Stück weit mit den Vertretern von Caritas und Diakonie abstimmen; es muss ja nicht alles von jedem gesagt werden. Daher werde ich einige Punkte vielleicht übergehen.

Herr Töns hat sich nach dem, was er hier gehört hat, die Frage gestellt, ob sich das Arbeitsrecht etwa nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes bewegt. Davon kann überhaupt keine Rede sein. Natürlich haben wir in Einzelfällen Interessenkollisionen. Die Hochschullehrer haben beleuchtet, dass es in Einzelfällen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihren Grundrechten Gebrauch machen wollen, Kollisionen mit der Grundrechtswahrnehmung der Kirchen und Religionsgemeinschaften gibt. Dann sind im Zweifel die Gerichte dazu berufen, diese Kollisionen zu lösen. Das tun sie in die eine wie in die andere Richtung. Aber dass sich das kirchliche Arbeitsrecht insgesamt, so wie es sich dem Grunde nach darstellt – ich möchte nichts wiederholen, insbesondere Herr Prof. Jousen hat das vorgetragen –, weiterhin auf dem Boden der Verfassung bewegt, daran kann überhaupt kein Zweifel bestehen.

Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit kirchlicher Einrichtungen – da habe ich mich mit Herrn Weckelmann abgestimmt – können eher die Vertreter von Caritas und Diakonie beantworten; die karitativen Einrichtungen wurden angesprochen.

Herr Töns hat dann noch gefragt, ob die Abkehr vom Dritten Weg die Rolle der Kirchen in der Gesellschaft verändern würde. Natürlich würde das die Rolle in der Gesellschaft verändern. Der Dritte Weg ist, wie auch das System der deutschen Kirchenfinanzierung, eine deutsche Besonderheit, die sich allerdings auf dem Boden der Verfassung bewegt. Es geht auch anders, das ist überhaupt keine Frage. Die Kirchen spielen keine untergeordnete Rolle in den Ländern, in denen es kein eigenständiges kirchliches Arbeitsrecht gibt. Trotzdem würde ich im historischen Kontext, in dem wir uns in der Bundesrepublik Deutschland bewegen, sagen, dass mangelnde Möglichkeiten, die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes in einem eigenständigen kirchlichen Arbeitsrecht zum Ausdruck zu bringen, die Rolle der Kirchen in der Gesellschaft verändern würden.

In dem Kontext möchte ich sofort auf Herrn Schlömer eingehen, der gefragt hat, ob das auch Auswirkungen auf die Kirchen selbst hätte. Natürlich hätte das Auswirkungen auf die Kirchen selbst. Aber das alles ist rein hypothetisch zu sehen. Ich bin froh, dass wir im Moment die Möglichkeit haben. Das kirchliche Arbeitsrecht – das ist völlig richtig, darauf kommen wir gleich noch zu sprechen – befindet sich allerdings gerade in der Entwicklung.

Herr Sommer hat die Frage gestellt: Gibt es Referenzen? Gibt es einsehbare Statistiken zu der in meiner Stellungnahme beschriebenen Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen? Einsehbar ist das nicht, aber genauso wie es im Bereich des weltlichen Arbeitsrechts Arbeitnehmervertretungen gibt, gibt es im Bereich der katholischen Kirche die Mitarbeitervertretungsordnung, im Bereich der evangelischen Kir-

che das Mitarbeitervertretungsgesetz. Wir haben in allen kirchlichen Einrichtungen Arbeitnehmervertretungen. Wenn man in der Praxis mit diesen Arbeitnehmervertretungen, die dazu da sind, die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vertreten, in Kontakt steht – das habe ich zwölf Jahre hauptberuflich gemacht, ich habe auch Kontakte zu anderen, die das machen –, dann kann ich die Aussagen nur so wiedergeben, dass sich der große Teil der kirchlich Mitarbeitenden ganz bewusst für einen Dienst in der Kirche entschieden hat, und zwar nicht nur, weil es vielleicht – wie hier vereinzelt in Fragen zum Ausdruck gekommen ist – keine andere Alternative gab. Natürlich gibt es Ausnahmen, das ist überhaupt keine Frage. Nicht alle Arbeitnehmer bei uns sind mit ihren Arbeitsbedingungen zufrieden. Aber der große Teil ist mit den Arbeitsbedingungen im Vergleich zu denen, die man woanders haben könnte, einverstanden, bei allen Fragen im Einzelfall. Referenzen, Statistiken, soziologische Erhebungen darüber sind mir nicht bekannt. Mich hat die Praxis zu dieser Aussage gebracht. Ich habe zwölf Jahre in dem Job gearbeitet und mit Mitarbeitervertretungen zu tun gehabt, bin auch durch entsprechende Veranstaltungen auf der Bundesebene in den Kontakten gewesen. Ich glaube, das kann man so sagen.

Zu dem ArbeitsrechtsregelungsgrundsätzeGesetz im Bereich der EKD, das Herr Prof. Jousen eben erwähnt hat, sollen lieber die protestantischen Kollegen etwas sagen. Sie haben die Frage gestellt: Gibt es Parallelentwicklungen in der katholischen Kirche? – Wir sind an dem Punkt noch nicht so weit wie die Synode der EKD, die in der vergangenen Woche – das ist ganz aktuell – das ArbeitsrechtsregelungsgrundsätzeGesetz – ein Wort, das man erst lernen muss – beschlossen hat. Aber es gibt auch in der katholischen Kirche, in den Gremien des Dritten Weges, entsprechende Arbeitsgruppen, die damit befasst sind, die Umsetzung der beiden Urteile des Bundesarbeitsgerichts zur Beteiligung der Gewerkschaften in den Arbeitsrechtskommissionen des Dritten Weges von vor genau einem Jahr zu bewirken. An dem Punkt sind wir noch nicht so weit wie die Kolleginnen und Kollegen der evangelischen Kirche, befinden uns aber selbstverständlich in einem Gedanken- und Überlegungsprozess.

Herr Jostmeier hat nach Zahlen gefragt: Welche Kosten kämen auf den Staat zu, wenn sich die Kirchen nicht mehr in dem Maße engagieren würden? Ich bitte um Nachsicht, aber die Frage könnte Ihnen eher der Finanzminister beantworten. Ich könnte Ihnen – und sage bewusst „könnte“, weil ich die Zahlen nicht immer bei mir habe – aus der Summe der Haushalte für die katholischen Bistümer in Nordrhein-Westfalen berichten, was wir für den Bereich Schulen, für den Bereich Kindergärten, für Altenpflegeeinrichtungen, für die Caritas ausgeben. Ob das aber wirklich Zahlen wären, die eins zu eins auf den Staat zukämen, wenn die Aufgaben von uns nicht mehr wahrgenommen würden, müsste eher der Staat selbst beantworten. Ich glaube schon, dass der Staat und auch die Landesregierung, nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sehr genau wüssten, was auf sie zukäme, wenn dieses Engagement nicht mehr da wäre.

In dem Kontext würde ich gerne ganz kurz auf das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Büchereien eingehen, das Herr Zimmermann vom Kulturrat in seinem Statement betont hat. Gerade in dem Bereich wird von den Kirchen sehr viel ehrenamtliche Arbeit zum Zwecke der Daseinsvorsorge geleistet. Wir haben uns nicht nur

einmal bei der Landesregierung darüber ausgelassen, dass wir es im Grunde nicht für verantwortbar halten, eine staatliche Förderung davon abhängig zu machen, dass es hauptamtliche Leitungen in kirchlichen Büchereien gibt. Jeder, der damit zu tun hat, weiß, wie dicht das Netz an kirchlichen Büchereien ist und was wegbrechen würde, wenn das große ehrenamtliche Engagement der Kirchen nicht mehr da wäre.

Zu den Fragen von Herrn Abel nach Loyalitätspflichten und Pluralisierung: Natürlich haben Sie recht. Das zieht sich wie ein roter Faden durch die bisherige Anhörung. Ich bitte um Nachsicht, dass ich jetzt nicht auf jede einzelne Frage eingehen kann. Ich kann Ihnen nur sagen – und möchte dabei zu Herrn Dr. Müller-Heidelberg schauen, der natürlich nicht uns gefragt hat –, dass der Anschein entstanden ist oder manchmal erweckt wird, als wenn wir uns im Umgang mit den Loyalitätspflichten, die es sehr wohl gibt – das will ich überhaupt nicht bestreiten –, noch in den 70er- oder 80er-Jahren bewegen würden. Sie haben gesagt, man könnte jeden Tag über Fälle berichten. Nicht berichten können Sie aber, wie viele Fälle von Loyalitätsverstößen nach unserer Grundordnung für den kirchlichen Dienst es möglicherweise gibt, die ungeahndet bleiben. Das heißt, die suggestive Unterstellung, die immer wieder gemacht wird, dass zum Beispiel jede Wiederheirat von Geschiedenen ganz automatisch zu einer Kündigung führt, entspricht überhaupt nicht der Praxis. Sie können natürlich keine Kenntnisse davon haben, in wie vielen Fällen im Einzelfall abgewogen wird und man sich anders entscheidet. Diese Anzahl überwiegt deutlich gegenüber der, die Sie geschildert haben.

Vor dem Hintergrund kann ich aus der Binnenstruktur sagen: Wir haben keine Automatik – der Eindruck wird in der Öffentlichkeit manchmal erweckt –, sondern wir haben eine Verpflichtung in unserer Grundordnung, uns mit jedem Einzelfall zu beschäftigen, und tun das auch. Wir kommen in einer immer größer werdenden Zahl, im Einzelfall, natürlich nicht publikumswirksam, zu Entscheidungen, die Ihr Bild überhaupt nicht widerspiegeln. Daher kann ich nur sagen, Herr Abel: Selbstverständlich spiegelt sich in zunehmendem Maße – vielleicht nicht in dem Maße, in dem es von einer gesellschaftlichen Mehrheit erwünscht wäre – auch die Pluralität der Meinungen in unseren Einrichtungen wider. Das geschieht aber nicht so, wie sich das manche wünschen würden, in einem großen öffentlichen Forum, sondern das geschieht, wie es sich für Personalangelegenheiten gehört, hinter verschlossenen Türen, wovon natürlich nichts an die Außenwelt dringt. Das wollte ich an der Stelle gerne loswerden.

Sie fragten danach, ob man die bisherigen Regelungen auf den Bereich der Verkündigung beschränken sollte. Dazu kann ich Ihnen nur sagen: In unserer Grundordnung, die für die Rechtsträger in der katholischen Kirche die verbindliche Grundlage ist, haben wir sehr wohl Abstufungen für bestimmte Berufsgruppen, wie mit den Loyalitätspflichten umzugehen ist. Das, was Sie gesagt haben, ist längst Praxis. Wir gucken sehr wohl nach den Berufen, auch unter dem Blickwinkel der Leitungsverantwortung. Es ist keineswegs so, dass alle Loyalitätsanforderungen in dem gleichen Maßstab für alle Mitarbeitenden gelten, sondern es gibt, von der Grundordnung vorgeesehen, Abstufungen.

Herr Prof. Sternberg hat die Frage nach systemadäquaten Veränderungen gestellt, was zurzeit in der katholischen Kirche passiert. Ich habe bereits im Zusammenhang mit dem ArbeitsrechtsregelungsgrundsätzeGesetz darauf hingewiesen, dass ich mir wünschen würde, wir wären schon so weit. Die Diskussionen laufen bei uns. Es gibt ein Gremium auf der Bundesebene, die Zentral-KODA, das sich sehr intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Da passiert einiges, aber wir sind noch nicht so weit, dass wir schon ein fertiges Gesetz hätten, das auch nur Rahmencharakter haben kann. Die Gliedkirchen der evangelischen Kirche müssen es auch noch für sich beschließen. So weit sind wir einfach noch nicht, aber in dem Punkt passiert etwas.

Herr Marsching hat gefragt: Wo gibt es Monopolstellungen? Welche Konsequenzen hat das? – Das kann ich Ihnen nur ganz grob sagen. Monopolstellungen gibt es vorwiegend im ländlichen Bereich. Meiner Stellungnahme, die Sie zitiert haben, konnten Sie entnehmen, dass wir das selbst so sehen. Auch wir wünschen uns – ich glaube, da sind wir mit vielen, die Verantwortung tragen, einer Meinung – eine Wahlfreiheit der Benutzer und nehmen sehr wohl wahr, dass es die Wahlfreiheit gerade im ländlichen Bereich häufig nicht gibt. Das ist uns auch nicht recht. Im Sinne der Hilfesuchenden haben wir durchaus ein Interesse an der Wahlfreiheit. Ich kann Ihnen aber nicht einzeln aufzählen, wo genau es Monopolstellungen gibt. Mit Ihrer Feststellung haben Sie völlig recht. Daran, dass wir es in unserer Stellungnahme aufgegriffen haben, sehen Sie, dass es uns ein Anliegen ist, hier zu einer größeren Pluralisierung zu kommen.

Eine große örtliche Präsenz der Kirchen sei angesichts der zunehmenden Zahl an Konfessionslosen nicht mehr zu rechtfertigen, haben Sie gesagt und beispielsweise einige Ruhrgebietsstädte genannt. Ich kann an der Stelle nur umgekehrt sagen: Es gibt für alle gesellschaftlichen Gruppierungen die Möglichkeit, sich in den öffentlichen Prozess einzubringen. Wenn sich die zunehmende Zahl von anderen Religionsgemeinschaften und Konfessionslosen in den öffentlichen Prozess einer Kommune, wo deren Anteil gestiegen ist, einbringen will, wird ihnen das niemand verwehren, wir schon gar nicht. Aber Sie können aus der kleiner werdenden Zahl sicherlich nicht umgekehrt die Forderung ableiten, dass wir unsere Präsenz da, wo sie gesetzlich verankert ist, ohne Not aufgeben. Wir haben überhaupt keine Probleme damit, ganz im Gegenteil, wenn sich andere Gruppierungen, die größer geworden sind, in gleicher Weise in den Prozess einbringen. Wir werden uns in dem Bereich aber unsererseits nicht zurücknehmen. In dem Maße, in dem wir als gesellschaftliche Kräfte wahrgenommen werden, werden wir uns auch weiterhin aktiv in den Prozess einbringen.

Zum Schluss, Herr Marsching: Ich kann nicht mit Zahlen aufwarten, was die finanzielle Beteiligung der Kirchen im sozial-karitativen Bereich anbelangt. Ich kann Ihnen nur sagen, dass beispielsweise die Beteiligung der fünf Bistümer in Nordrhein-Westfalen an der Kindergartenfinanzierung nach KiBiz einen ganz erheblichen Anteil der Kosten ausmacht. Selbstverständlich haben wir nur eine gewisse Quote an der Gesamtfinanzierung der Einrichtungen, die auch eine gesamtstaatliche Aufgabe ist. Wenn Sie aber umgekehrt auf die Bistumshaushalte schauen, dann kann ich Ihnen garantieren, dass ein sehr erheblicher Teil der Kirchensteuermittel für diese Einrichtungen ausgegeben wird, die letztlich eine gesamtstaatliche Aufgabe erfüllen.

**Dr. Thomas Weckelmann (Evangelisches Büro NRW):** Ich will nicht alles wiederholen, wo wir konform gehen; das hat der Kollege Kämper schon gesagt. Unterstreichen möchte ich, dass auch ich sehr zufrieden bin, dass sich die EKD in der letzten Woche mit dem Arbeitsrecht beschäftigt hat und wir da zu einem Abschluss gekommen sind, mit dem wir die Hausaufgaben, die das Bundesarbeitsgericht der evangelischen Kirche gestellt hat, erledigt haben. Darin steht, dass der Dialogprozess mit ver.di gesucht werden soll, dass die Gewerkschaftsvertreter eingeladen werden sollen. Im Vollzug wird sich dann zeigen, wie das funktioniert; damit haben wir auch noch keine Erfahrungen. Wir haben jetzt das Fundament dafür gelegt, und ich hoffe, dass der Prozess gut in Gang kommt.

Der Abgeordnete Abel hat nach dem Thema „Loyalitätspflicht“ gefragt. In der evangelischen Kirche sind wir dem natürlich auch gewahr. In evangelischen Tagesstätten werden schon – nicht bei den Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, aber etwa bei der Landeskirche in Hessen und Nassau – erste muslimische Kindergärtnerinnen angestellt. Da ist viel im Prozess. Wir nehmen das wahr und werden uns dahin gehend entsprechend verändern.

Im Übrigen – darauf weise ich auch hin – ist im Zusammenhang mit der Teilnahme der ver.di-Vertreter an unseren arbeitsrechtlichen Kommissionen bewusst auf die ACK-Klausel verzichtet worden. Jeder kann daran teilnehmen.

Dann fragte der Abgeordnete Marsching nach der biblischen Begründung des Bockenförder Statements. Die gibt es natürlich nicht, aber ich würde dem zustimmen, was Herr Bockenförde gesagt hat. Die Bibel ist ein Dokument für Menschen, um Werte zu bilden. Insofern spielt die Bibel für uns natürlich eine entscheidende Rolle. Im pluralen Staat gibt es aber eben auch die Möglichkeit, über andere Fundamente Werte zu bilden. Das würden wir nicht in Abrede stellen.

Zu der Frage nach dem Anteil an der originären Finanzierung: Für die Kindertagesstätten kann man davon ausgehen, ähnlich wie es der Kollege Kämper geschildert hat, dass wir 10 % unserer Kirchensteuermittel investieren. Das ist ungefähr ein Kostenpunkt von 50 Millionen €. Sie müssen auch bedenken, dass wir sehr viele Gebäude und Infrastruktur unterhalten, die bereits vorhanden sind und da auch mit einfließen. Insofern zu Recht der Hinweis: Was es am Ende bedeuten würde, wenn wir uns da weitestgehend zurückziehen würden, müsste der Finanzminister des Landes sagen.

Die letzte Frage war: Welche Auswirkungen hätte ein solcher Rückzug für uns Kirchen? – Das wäre für uns natürlich auch nicht gut. Wir haben ein Interesse daran, weiterhin etwa Kindertagesstätten zu betreiben, weil wir unsere Verantwortung in der Gesellschaft wahrnehmen wollen. Ich weise noch einmal darauf hin, dass insbesondere in evangelischen Tagesstätten in den Ballungsgebieten im Ruhrgebiet, wo die Mehrheitsbevölkerung inzwischen nicht mehr christlichen Glaubens ist, mehr nicht-christliche und konfessionslose Kinder angenommen werden und da die Möglichkeit bekommen, gebildet zu werden.

**Rainer Ponitka (Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten):**

Herr Marsching, Sie haben gefragt, in welchen regionalen Bereichen oder Branchen die Kirchen eine Monopolstellung haben. Da möchte ich Herrn Dr. Kämper zustimmen: Es ist ganz schwierig herauszubekommen, was in welchen Bereichen passiert. Ich stimme ihm auch zu, dass das eher in ländlichen Regionen der Fall ist. Zahlen im Einzelnen, welche Krankenhäuser in evangelischer, in kommunaler oder in katholischer Trägerschaft sind, habe ich nicht bekommen können.

Bei Kindergärten habe ich einmal geguckt, wie es für die Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in einem Radius von 5 km von ihrem Wohnort entfernt aussieht: In Paderborn beispielsweise sind von fünf erreichbaren Kindergärten fünf kirchlich. In Xanten sind von neun erreichbaren Kindergärten sechs kirchlich, in Kevelaer von acht erreichbaren Kindergärten sechs. Spannend wird es in Münster: Von 31 erreichbaren Kindergärten sind 28 kirchlich. In Gütersloh sind es zwölf von 13. Dementsprechend kann ich sagen, dass im Bereich der Kindergärten am Niederrhein, im Sauerland, im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Oberbergischen Kreis und auch in Ostwestfalen ein überwiegendes Monopol besteht. Selbst im Bereich der freien Träger findet man in den Gegenden dort vielfach weitere Vereinigungen – Freikirchen, Johanniter, Kolping –, welche nicht direkt kirchliche, aber auch religiöse Organisationen sind. Das macht es Eltern schwer, die keine religiöse Früherziehung ihrer Kinder wünschen, einen entsprechenden Kindertagesstättenplatz zu finden.

Zu der Frage nach der örtlichen Präsenz der Kirchen in den großen Städten oder in Ballungsgebieten: Es ist wahr, dass auch andere Initiativen wie die AWO oder das Rote Kreuz Einrichtungen gründen können. Für Elterninitiativen oder noch nicht lange existierende Verbände ist das immer schwierig. Denn wenn es um die Förderung geht, wird berechtigterweise danach geguckt: Wie nachhaltig ist eine Elterninitiative? Wie lange gibt es die schon? Auch bei anderen freien Verbänden ist die Frage: Wie lange gibt es sie bereits? Besteht die Aussicht, dass sie länger tätig sind? Das wird bei der Entscheidung, ob eine solche Initiative gefördert werden soll, natürlich berücksichtigt.

Zu der Frage, ob alle – ich weiß nicht, wie viele es genau sind, aber etwa 100 religiöse Gemeinschaften in Nordrhein-Westfalen wird es geben – die gleichen Sonderrechte erhalten sollen: Wenn eine Religionsgemeinschaft einmal Sonderrechte bekommen hat, ist es immer sehr schwer, das wieder zurückzufahren. Daher würde ich nicht erst einmal allen welche geben, sondern sie insgesamt runterfahren und das staatliche Engagement in sozialen Einrichtungen stärken. Der Staat sollte selber als Träger auftreten und mehr weltanschaulich-neutrale Einrichtungen schaffen.

Ich bin sehr wohl der Ansicht – das möchte ich betonen –, dass die Religionsfreiheit eines unserer wichtigsten Grundrechte ist. Ich habe nichts gegen religiöse Menschen. Mir geht es darum, dass jeder Bürger die freie Wahl haben sollte, in welche Gesundheits-, Bildungs- oder auch Kindertagesstätte er sich begibt, und dass man dort gut aufgehoben ist.

Zu der Frage, wie viel Prozent die Kirchen finanzieren: Nach dem KiBiz zahlen die Kirchen in Nordrhein-Westfalen bei den Kindertagesstätten meines Wissens einen Anteil von 12 %. Faktisch ist es anders. Mir sind Kommunen bekannt, wo die Eigen-

anteile der kirchlichen Träger auf 0 % heruntergefahren wurden und die Kindertagesstätte dennoch in kirchlicher Trägerschaft blieb. In einem Fall in Kaarst hat die Kirche die Trägerschaft aufgegeben, die Kindertagesstätte ging zurück in die kommunale Trägerschaft, dennoch hatte die Kirche einen Vertrag ausgehandelt, nach dem ihre Sonderrechte dort weiter galten, sodass sich die Mitarbeiter nach wie vor an das kirchliche Arbeitsrecht zu halten haben.

Krankenhäuser werden nicht von Kirchen finanziert, auch keine katholischen, sondern aus den Sozialkassen sowie aus den Beiträgen der Patienten. Meines Wissens gilt das auch für Altenwohnheime.

**Heinz-Josef Kessmann (Caritasverband für die Diözese Münster):** Ich beginne mit dem ordnungspolitischen Fragenkomplex. Herr Marsching, Sie hatten nach dem Verhältnis zwischen Sozialstaatsprinzip und Subsidiaritätsprinzip oder dem Wirken freier Träger gefragt. Ich hatte versucht zu begründen, warum ich es für sehr gut miteinander vereinbar und aus der Geschichte unseres Landes auch für notwendig halte, an dem Prinzip festzuhalten, dass es überall dort, wo es direkt um den Menschen geht – in der Pflege, in der Krankenversorgung, im Gesundheitswesen, in der Bildung –, die Möglichkeit für freie Träger gibt, im Rahmen der Gesamtverantwortung des Staates subsidiär tätig zu sein. Das ist in Teilen der Gesetze im Weiteren dann auch einzelgesetzlich festgelegt, zum Beispiel im SGB VIII mit dem bedingten Vorrang der freien Träger.

Die Caritas hält daran fest, auch in Wohngebieten vertreten zu sein, wo es nur noch recht wenige Christen gibt. Denn unser Angebot richtet sich nicht nur an Christen, sondern ist ausdrücklich und immer als offenes Angebot für alle gedacht, und das ist auch so gewünscht. Die kommunalpolitisch Verantwortlichen haben uns zum Beispiel im Hinblick auf die Ausstattung mit U3-Plätzen sehr dringend gebeten, dass wir dort mit unseren Angeboten verbleiben.

Auch die Caritas sieht Monopolstrukturen in bestimmten Regionen als problematisch an; da würde ich Herrn Kämper nicht widersprechen. Das ist zum Beispiel im Bereich der Tageseinrichtungen im Münsterland – ich spreche jetzt als Münsteraner – durchaus ein Problem. An vielen Stellen fragen uns die Kommunen, ob wir eine Tageseinrichtung übernehmen können. Dann sagen wir häufig – auch gegen den Widerstand der Pfarrgemeinde vor Ort –: Nein, es gibt einen bestimmten Versorgungsstandard. Bei soundso vielen Katholiken gibt es eine Gruppe pro Tageseinrichtung. – Das ist keine Vollversorgung für die jeweilige Region, sondern ausdrücklich ein Grundversorgungsstandard, der anderen Trägern die Möglichkeit bietet, ebenfalls eigene Angebote zu machen, weil nicht alle Eltern eine religiöse Früherziehung ihre Kinder wollen. Das ist bedauerlich, aber es ist deren gutes Recht. Das hat auch etwas mit den Finanzstrukturen zu tun. Für dieses Grundangebot trägt das Bistum Münster die 12%ige Eigenbeteiligung laut KiBiz.

Wenn Kommunen sagen: „Bitte übernehmt darüber hinaus eine weitere Tageseinrichtung“ oder: „Bleibt am Markt“, wird allerdings mit der Kommune darüber verhandelt, wie mit dem Eigenanteil der Kirche umzugehen ist. Das gilt für die über die



Grundversorgung hinausgehenden Tageseinrichtungen. Das heißt für mich: Andere Religionsgemeinschaften sollen genauso die Möglichkeit haben, tätig zu sein.

Die Frage ist für uns nicht gänzlich beliebig. Die Caritas würde ein Engagement in einem bestimmten sozialen Bereich oder im Gesundheitswesen auch aufrechterhalten, wenn kein oder kaum ein Mensch in der Region mehr katholisch ist. Es gibt eine katholische Caritas in Hongkong, weil die Caritas gesehen hat, dass es da soziale Notlagen gibt. Wir sind vor unserem Glauben gefragt, dort tätig zu werden. Das machen wir nicht daran fest, ob dort Katholiken leben oder eine entsprechende Bevölkerung, sondern wir machen es an den Problemen fest. Auch bei Katastrophen fragen wir nicht erst danach, ob die Bevölkerung katholisch ist. Das ist auch in der Enzyklika des vorherigen Papstes deutlich gemacht worden: Deus Caritas est. – Wir verstehen Caritas als einen automatischen und unverzichtbaren Vollzug unseres Glaubens, aber nicht als Mission, um Menschen in irgendeiner Form zum Glauben zu bewegen.

Dann würde ich gern auf die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Fragen von Herrn Jostmeier eingehen und komme gleichzeitig zu den fast gleich gelagerten Fragen nach den Finanzierungsanteilen sowie zu der Frage: Was würde sich ändern, wenn wir uns von der Daseinsvorsorge verabschieden? Ich spreche jetzt von Zahlen des Bistums Münster: Die örtlichen karitativen Verbände, die Dienstleister im Bereich der offenen sozialen Dienste sind – das geht von der Wohnungslosenhilfe über die Existenzsicherung bis hin zur allgemeinen Sozialberatung, also das allgemein ansprechbare niedrigschwellige Angebot der Caritas –, bekommen als Träger 20 Millionen € aus Bistumsmitteln. Dass solche Bistumsmittel notwendig sind, zeigt, dass die entsprechende Refinanzierung der Kommunen – in der Regel ist es eine Kofinanzierung durch die Kommunen – nicht ausreichend ist. In den einzelnen Dienstarten variiert der Anteil der Förderung, die dann die Bistumsmittel ausmachen, sehr stark.

In der Erziehungsberatung im Bistum Münster – von anderswo weiß ich es nicht – haben wir ungefähr 12 bis 15 % Bistumsmittel. Andere Dienste, wie zum Beispiel die Beratung von Müttern im Müttergenesungswerk, erfordern ungefähr 60 % Bistumsmittel. Dieses Erfordernis wird auch dadurch belegt, dass es mittlerweile leider kaum mehr andere Beratungsstellen im Bereich des Müttergenesungswerks gibt. Die AWO, das Deutsche Rote Kreuz und andere Einrichtungen sind sehr wohl Kurträger, sie haben entsprechende Kurhäuser, aber es gibt kaum mehr eine Beratung der Mütter vor Ort, nur in Einzelfällen. Die Einzigen, die dieses Angebot aufrechterhalten, sind Diakonie und Caritas. Das hat etwas damit zu tun, dass die Dienste in diesem Fall tatsächlich Bistumsmittel in größerem Umfang erhalten.

Ein zumindest vergleichbarer, eher etwas höherer Betrag geht dann noch an die Pfarrgemeinden für die Trägeranteile im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder. Wenn ich das für das Bistum Münster sage, dann können Sie das für die katholische Kirche in Nordrhein-Westfalen insgesamt mindestens mal fünf nehmen; Köln ist immer mit größeren Zahlen ausgestattet, Essen ist dafür etwas kleiner, das liegt an der Größe der Bistümer.

Was ein Wegfall des Ganzen in der Gesellschaft bewirken würde, mögen Sie andere fragen. Auf uns hätte das auf jeden Fall Auswirkungen, weil wir als Christen dann

keine organisierte Form der Wahrnehmung unseres Glaubens im sozialen Tun mehr zur Verfügung hätten.

Ich komme jetzt zu den arbeitsmarktpolitischen Aspekten und beginne mit der Frage von Herrn Prof. Sternberg nach der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts. Das betrifft, damit das klar ist, den Ordnungsgeber; das ist bei uns nicht anders als im Tarifrecht. Es gibt einen, der den rechtlichen Rahmen festlegt, und es gibt verschiedene, die den rechtlichen Rahmen in den paritätisch besetzten Kommissionen ausfüllen. Ordnungsgeber ist für den Bereich der sogenannten verfassten Kirche die Deutsche Bischofskonferenz, für die Diözese jeweils der Ortsbischof. Für den Bereich der Caritas legt die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission fest.

Die beiden Ordnungsgeber stimmen sich in der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts ab. Dazu gibt es gemeinsame Arbeitsgruppen, die aber immer so zusammengesetzt sind, dass sowohl Dienstnehmer als auch Dienstgeber an den Prozessen beteiligt sind. Die Inhalte, die im Augenblick verhandelt werden, sind erstens die Weiterentwicklung der Loyalitätsbedingungen, zweitens die Unternehmensmitbestimmung und drittens – das Thema ist durch das Bundesarbeitsgerichtsgesetz vorgegeben – die Einbindung der Gewerkschaften in den Dritten Weg. Die Themen werden zurzeit verhandelt, besprochen und, so hoffe ich, zeitnah in die weiteren Ordnungsprozesse eingebunden.

Die gesellschaftliche Bedeutung des Dritten Weges der Kirchen für die Kirchen insgesamt ist schwierig zu beantworten. Gut beantworten kann ich die Frage nach der Bedeutung des Dritten Weges für die Caritas, weil der Dritte Weg eine hohe verbandsbindende und -stiftende Wirkung hat. Caritas und Diakonie werden vielfach – auch in Ihren Wortmeldungen oder in den Beiträgen anderer Experten – als Konzern bezeichnet. Dabei müssen Sie bedenken: Der größte Teil unserer Träger hat nicht mehr als 20, 25, 30 Mitarbeiter. Es gibt natürlich auch große Träger mit Mitarbeiterzahlen von 6.000 und mehr, aber ein großer Teil unserer eigenständigen Träger, die auch eigenständig die gesamte finanzielle Verantwortung haben, hat Mitarbeiterzahlen in der Größenordnung von 30, 50 bis 100. Trotz alledem haben wir so etwas wie eine Bindung an die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes in Höhe von 85 % der Träger. Das würden wir nie im Leben erreichen – das erreichen wir auch in der freien Wirtschaft nicht –, wenn wir in anderen Bezügen unterwegs wären.

Die Zufriedenheit der Mitarbeiter ist schwierig zu messen, Herr Sommer. Ich habe das in meinen Ausführungen deutlich gemacht, indem ich gesagt habe: Ich beziehe mich jeweils auf das Votum der gewählten Vertreter der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite, bei der Zufriedenheit der Mitarbeiter natürlich auf die Dienstnehmerseite. Nachlesbar sind die Bewertungen von karitativen Trägern allerdings in den üblichen Benchmarking-Prozessen, zum Beispiel „Deutschlands bester Arbeitgeber“ oder wie immer das heißt, da gibt es unterschiedliche Verfahren. Daran beteiligen sich auch Träger aus dem karitativen Bereich. Im Sozialbereich sind wir regelmäßig ziemlich weit vorne.

Zum Schluss zu der Frage: Wie gehen Sie konkret mit solchen Loyalitätserfordernissen und damit einhergehenden Konflikten um? Das ist nach dem Muster des Bundesarbeitsgerichtes eine Frage der Anwendung der praktischen Konkordanz von unterschiedlichen Grundrechten. Das ist für die Grundordnung des kirchlichen Dienstes nicht vollkommen neu. Mit Erlaubnis des Vorsitzenden würde ich gerne kurz aus der Grundordnung des kirchlichen Dienstes zitieren:

„Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muß der Dienstgeber durch Beratung versuchen, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (...) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Eine Kündigung muß als letzte Maßnahme nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein.“

Das, was hier durch das Bundesarbeitsgericht als Abwägungsprozess beschrieben ist, ist seit 1993 Bestandteil der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Umsetzung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

**Ulrich Hamacher (Diakonisches Werk Bonn und Region):** Ich beginne mit dem Thema „Mitarbeiterzufriedenheit“. Mir sind keine flächendeckenden, womöglich gar wissenschaftlichen Untersuchungen darüber bekannt. Herr Kessmann hat eben schon gesagt, dass die Diakonie eben kein Konzern ist, sondern aus einer Vielzahl von Unternehmen unterschiedlichster Größe besteht. Das Unternehmen, dessen Geschäfte ich führe, hat 400 Mitarbeitende. Wir führen alle zwei Jahre eine Befragung durch. Die Mitarbeitervertretung und die Geschäftsleitung arbeiten gemeinsam die Fragen aus. Die Mitarbeitervertretung führt dann die Befragung durch und wertet sie anonymisiert aus. Dann werten wir aus, was dabei herausgekommen ist. Nach unseren Maßstäben ist die Mitarbeiterzufriedenheit außerordentlich hoch. Das hat auch etwas mit dem Thema „Tarifbindung und Tariftreue“ zu tun. Die Leute werden ordentlich bezahlt.

In Nordrhein-Westfalen wird eine Zeitschrift herausgegeben, die Tarifvergleiche im Sozialbereich macht. In langen Tabellen kann man da lesen, wie viel die qualifizierte Pflegekraft, die Pflegehilfskraft, die Erzieherin etc. in welchem Tarif verdient. Im Prinzip streiten immer drei Tarife – wenn Sie die Vereinfachung gestatten – um die Spitzenreiterrolle der besten Bezahlung, nämlich die AVR der Caritas, der TVöD und der BAT-KF der evangelischen Kirchen, wobei ich neidvoll zugestehen muss, dass die Caritas öfter vorne ist als wir. Daraus ergibt sich auch ein Aspekt der Zufriedenheit.

Das Nächste ist die Unternehmenskultur. Die können Sie sich nur konkret in einzelnen Unternehmen anschauen und hinterfragen. Die Tariftreue im Bereich der Diakonie liegt bei über 90 %. Solche Werte gibt es in anderen Branchen kaum.

Zum Thema „Kosten der öffentlichen Hand, wenn Kirchen solche Dinge weniger betreiben würden“: Ich bin da sehr vorsichtig und gebe Hinweise, die aber nicht wissenschaftlich untersucht und tatsächlich handfest nachprüfbar sind.

Zunächst: Wie schätzt die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung die Kosten der Erbringung von sozialen Dienstleistungen durch die öffentliche Hand ein? – Sie spricht von Overheadkosten von 20 bis 40 %, wenn Kommunen soziale Dienstleistungen erbringen. Das habe nicht ich erfunden. Es ist eine Institution der Kommunen, nicht der Diakonie. Ich glaube, dass das Betreiben insbesondere von kleineren sozialen Einrichtungen durch die öffentliche Hand nicht der preisgünstigste Weg ist. Allerdings meine ich auch, dass die Kirchen es nicht so viel billiger machen, weil wir die Mitarbeiter eben genauso gut bezahlen wie der öffentliche Dienst. Selbstverständlich wird es dadurch nicht viel billiger. Das ist doch nicht realistisch.

Dazu kommt das ehrenamtliche Engagement, und das auch in Einrichtungen, die hauptamtlich getragen sind. Nicht nur in der Bahnhofsmision, wo im Wesentlichen ehrenamtlich gearbeitet wird, sondern etwa auch in kirchlichen Krankenhäusern haben wir Organisationen – im evangelischen Bereich die Grünen Damen –, die ehrenamtlich Wesentliches beitragen.

Ich möchte dann auf all das aufmerksam machen, was im kirchlichen Alltag jenseits von Einrichtungen passiert, die wir hier als soziale Einrichtungen charakterisieren würden, etwa an der Pfarrhaustüre oder an anderen Stellen. Auch da passiert mehr oder minder intensiv soziale Arbeit, Seelsorge. Das ist oft nicht voneinander zu trennen. Was passiert, wenn sich der Mensch, der wohnungslos ist, mit einem Anliegen an eine Stelle der Kirche wendet? Ich glaube, das ist bei beiden Konfessionen gleich.

Es gibt einen Unterschied in der Loyalitätsfrage. Da sind wir in der evangelischen Kirche, glaube ich, auf einem anderen Diskussionsstand als die katholische Kirche. Ich will es nur erwähnen. In Bonn hat die evangelische Kirche die Broschüre „Die Kirche und das liebe Geld“ herausgegeben.

Weil die Diskussion immer den Zusammenhang herstellt, reden wir auch über die Frage: Können wir homosexuelle Mitarbeiter beschäftigen oder Mitarbeiter, die wieder geheiratet haben? – Ja, natürlich, aus protestantischer Sicht ja.

Es gibt eine Diskussion über die Frage der Multikulturalität: Was bedeutet eine zunehmend multikulturell werdende Gesellschaft? In Bonn haben, glaube ich, 30 % aller Grundschulkinder einen Migrationshintergrund – im Durchschnitt, es gibt auch Stadtteile, in denen es 80 % sind. Wir werden auf Dauer gar nicht anders können, als Mitarbeitende einzustellen, die aus anderen Nationalitäten kommen. So fürchterlich viele Christen aus bestimmten Ländern der Welt sind nicht zu erwarten, auch keine evangelischen. Ergo gibt es eine Diskussion. Das hat einen Riesenvorteil, nämlich: Das Thema „Multikulturalität“ wird sachlicher und qualifizierter diskutiert. Als der erste kurdische Alevit an der Diskussion teilgenommen hatte, gingen die Dinge noch ein bisschen weiter als vorher. Da sind wir in der Entwicklung und bewegen uns.

Zu der Frage nach der großen öffentlichen Präsenz der Kirchen, obwohl der Bevölkerungsanteil sinkt: Ich verstehe, ehrlich gesagt, den Zusammenhang nicht. Ich habe

noch nie gehört, dass die Arbeiterwohlfahrt, wenn sie eine Kindertageseinrichtung eröffnen möchte, gefragt wurde: Habt ihr in dem Stadtteil auch genug Mitglieder, um dort eine Kindertageseinrichtung eröffnen zu dürfen? Verzeihen Sie bitte, die Frage werde ich nicht weiter beantworten.

Reagiert die Kirche mit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen? – Es ist in der Tat die Frage, was Sie unter „Verschlechterung der Arbeitsbedingungen“ verstehen. Die Pflegekassen weigern sich seit einem Jahr, mit uns über die Preise für die Pflege zu verhandeln. Sie haben einfach auf dem Gelde sitzend gesagt: Nein, wir verhandeln nicht – Punkt! Dann haben wir etwas hilflos reagiert und gesagt: Was können wir denn tun, wenn die, die laut Gesetz verhandeln müssen, es einfach nicht machen? Seit Oktober – gekündigt war bei uns zum 31. Dezember 2012 – redet man nun wieder mit uns. Zehn Monate lang haben die stattgefundenen Gehaltskostensteigerungen bei der Finanzierung der Pflege überhaupt keine Rolle gespielt, und es ging auch noch um die Gehaltskostensteigerungen des Jahres davor, zusammen 6,5 %. Von den zu erwartenden des nächsten Jahres reden wir mal nicht, aber die Größenordnung ist klar.

Die Pflegesätze in der ambulanten Pflege müssten im Jahre 2014 10 % höher sein als im Jahre 2011. Gucken Sie sich mal an, was passiert. Natürlich erzeugt das am Ende Druck auf die Pflegekräfte, nicht nur bei den Kirchen, sondern bei allen Pflegediensten, immer, ohne jeden Zweifel. So ist das. Die Ursachen dafür liegen aber nicht bei irgendwelchen Arbeitgebern der Kirchen, der AWO, des Paritätischen oder eines anderen Wohlfahrtsverbandes, sondern ganz eindeutig in der Unterfinanzierung bestimmter Sektoren des Sozialbereichs. Insofern glaube ich schon, dass sich der Arbeitsdruck in Einrichtungen, wo Arbeitsdruck etwas vollkommen Schädliches ist, durchaus erhöht hat, und zwar zum Nachteil der Mitarbeiter und der Patienten, aber nicht nur im kirchlichen Bereich, sondern bei allen anderen auch.

**Olaf Zimmermann (Deutscher Kulturrat):** Ich fange mit Limburg an. Ich habe es ja selber aufs Tapet gebracht, deswegen war klar, dass das vielleicht Reaktionen auslöst. – Herr Sommer, ich weiß nicht, ob es ein zweites Tiefgeschoss gibt. Vielleicht gibt es das, vielleicht auch nicht. Über das Badezimmer habe ich das gelesen, was auch sicherlich Sie in der Zeitung gelesen haben, wobei ich glaube, dass wir alle gemeinsam über die Badegewohnheiten eines katholischen Bischofs schmunzeln können, aber eigentlich ist das nicht wichtig. Wirklich wichtig finde ich die Frage, wie unsere Städte in der Zukunft aussehen. Dafür ist es wichtig, positive Beispiele von herausragender Architektur zu haben. Das brauchen wir, sonst nivellieren wir unsere Umgebung immer weiter.

Schauen wir uns mal fern von Limburg das Diözesanmuseum Kolumba in Köln an, gebaut von Herrn Zumthor, einem der schwierigsten lebenden deutschen Architekten. Ein ganz schwieriger Mensch – ein ganz tolles Gebäude. Ich halte es für eines der besten Museumsgebäude, das in den letzten anderthalb Jahrzehnten in Deutschland gebaut worden ist. Natürlich hätte man das alles viel einfacher bauen können, natürlich hätte man auch nicht den Architekten nehmen müssen, man hätte alles ganz schnöde machen können. Man kann sich sogar die Frage stellen: Muss die ka-

tholische Kirche ihre Kunstschatze überhaupt ausstellen, oder soll sie sie nicht lieber verkaufen? Ich bin der Meinung, dass das wegweisend ist und weit über die Zeit hinaus eine Wirkung hat, in Köln zumindest auch für das Stadtbild. Das zeigt, dass zeitgenössische Architektur auch in einem gewissen Qualitätsrahmen stattfindet.

Wir müssen uns aber nicht nur die kirchlichen Dinge anschauen, gucken Sie sich dieses Gebäude an. Sie hätten das alles hier auch viel billiger haben können. Wenn es nur um die Frage geht, wo Sie Ihre Sitzungen abhalten, wenn es nicht um Architektur geht und auch nicht um eine inhaltliche Vermittlung dessen, was Sie machen, dann hätten Sie alles anders haben können. Ich bin froh, dass es solche Räume gibt. Ich bin froh, dass es so etwas im Stadtbild gibt. Das ist ganz wichtig und ein zentraler Aspekt der Kultur.

In einem Punkt stimme ich Ihnen absolut zu: Wenn es solche repräsentativen Gebäude gibt, dann sollte man sie so weit wie möglich öffentlich zugänglich machen. Vielleicht wird man auch in Limburg einen vernünftigen Weg finden, es öffentlich zugänglich zu machen. Dann hätte man mit der Debatte ganz viele positive Punkte erreicht.

Herr Jostmeier und Herr Abel haben gefragt: Was würde im Kulturbereich passieren, wenn sich die Kirchen zurückziehen würden? – Erst einmal muss man feststellen, dass sie schon anfangen, sich zurückzuziehen. Es ist nicht so, als würde es da keinen Rückzug geben, sondern dafür wird weniger ausgegeben als in den letzten Jahren. Das hat ganz besonders Auswirkungen auf die Kirchenmusik, sie ist am stärksten davon betroffen. Man muss sich das einmal vorstellen. Die Kirchenmusik ist nicht eine Petitesse im Kulturbereich, die man einfach so wegstecken kann. Es ist ein eigener künstlerischer Bereich, der überhaupt nur deshalb existiert, weil die Kirche die Ausbildung übernimmt, weil die Kirche die Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stellt. Im zeitgenössischen Bereich gehören die beiden Kirchen auch heute noch zu den größten Auftraggebern von Komponisten. Der Staat ist ebenfalls ein wichtiger Auftraggeber, aber die Kirchen sind in dem Bereich ganz wichtig.

Auch für Sänger ist der Bereich der Kirchenmusik ganz zentral. Die ehrenamtlichen Chöre holen sich oft professionelle Unterstützung für Konzerte, wenn sie eine Bachkantate oder etwas Ähnliches aufführen. Für uns ist das ein ganz wichtiger Arbeitsmarkt.

Für den Bereich der bildenden Künstler ist es ein ganz wichtiger Auftragsmarkt. Man muss auch die ökonomische Dimension sehen. Wenn Sie sich die Kunsthandwerker anschauen, wird klar, welche Bedeutung zum Beispiel das denkmalgeschützte Renovieren hat.

Vor ungefähr zwei Jahren hätte ich mit dieser Aufzählung aufgehört und gesagt: Daran kann man doch erkennen, wie bedeutsam das für den Bereich ist. – Heute würde ich gerne noch eine Sache erwähnen. Vor zwei Jahren haben Ihre Kollegen im Landtag von Sachsen-Anhalt einen Kulturkonvent gegründet und mich gebeten, diesen 14 Monate lang zu moderieren. Da ist mir als Wessi, der dann im Osten moderiert hat, das erste Mal etwas bewusst geworden, was man durch eine einfache Erzählung oder Beschreibung sonst vielleicht gar nicht so bemerkt. Was heißt das denn?

Welche kulturellen Auswirkungen hat es, wenn wir in einer Region wirklich von einer Entchristianisierung sprechen können, wenn es da einfach nur noch die Gebäude gibt, aber nichts mehr, was unmittelbar noch gelebt wird? Da ist mir erst richtig bewusst geworden: Ohne die religiöse Bildung, die eben auch von Kirchen organisiert wird, fehlt ein ganz entscheidender Teil von kultureller Bildung. Das ist wieder ein ganz entscheidender Teil für die Frage: Wie partizipiere ich an Kultureinrichtungen? Wie halte ich es mit dem Theater oder mit dem Museum? Wie gehe ich in eine Bibliothek? All das sind wichtige Fragen für mich. Ich finde, wir dürfen sie nicht voneinander trennen. Es ist das Konglomerat, das letztendlich die Kultur ausmacht, und die Kirchen gehören dazu.

Herr Schlömer hat die Frage gestellt: Hat es nicht auch Auswirkungen auf die Kirchen, wenn die Kultur quasi wegfallen, wenn das kulturelle Engagement zurückgefahren würde? – Ich glaube, das hätte fundamentale Auswirkungen auf die Kirchen, weil man Verkündigung ohne Kultus gar nicht organisieren kann. Deswegen sind die Kirchen zwingend auf den kulturellen Kern angewiesen. Das muss man den Kirchenvertretern sicherlich manchmal sagen, weil nicht immer alle so von der Kultur begeistert sind, wie manche es glücklicherweise noch sind.

**Prof. Dr. Jens M. Schubert (ver.di):** Die Fragen die an mich gestellt wurden, zwingen zu einem Spagat zwischen rechtlichen Fragen und rechtlichen Antworten sowie tatsächlichen Gegebenheiten, ohne dass man in die Gefahr geraten darf, ins Anekdotische zu gehen. Deswegen will ich versuchen, mich grundsätzlich zu äußern.

Herr Töns, Sie haben mit einigen Fragen angefangen – das macht den Spagat schon aus –, die genau das abbilden. Hier wurde immer von einer Abwägung, von einem schonenden Ausgleich gesprochen. Nun wird man mir vielleicht vorwerfen: Das ist ein Zivilrechtler, verfassungsrechtlich vielleicht bedenklich. Ich frage mich nur: Wo ist überhaupt die Koalition von zwei Grundrechten? Wo ist der Schutzbereich der Kirche betroffen, wenn es bei den Überlegungen hier nur darum geht, Arbeitsbedingungen zu verbessern? Das kirchliche Proprium ist überhaupt nicht berührt.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2007 ganz klar festgestellt, dass die Regelungen, die wir in der Weimarer Reichsverfassung finden, nicht dazu dienen, die haushaltsmäßige Beweglichkeit der Kirchen zu stärken, sondern dort, wo sich die Kirche wie jedermann verhält, muss sie auch wie jedermann die Regelungen akzeptieren, die es gibt. Das bestätigt auch – die Frage ist zwar nicht an mich gerichtet worden – die Geschichte. Der Parlamentarische Rat konnte sich schlicht nicht einigen und hat deswegen die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung inkorporiert. Er hat aber längst nicht gesagt, dass es ein Ausnahmerecht als Favor Ecclesiae gebe, und er hat auch nicht festgelegt, dass den Kirchen eine Kompetenzkompetenz zukäme. Deshalb hat uns die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes zwar formal einige Schritte weitergeführt, aber wir sind nicht zufrieden, ja sogar so unzufrieden, wenn man das so flach sagen darf, dass wir Verfassungsbeschwerde erhoben haben. Wir haben jetzt ein Aktenzeichen, wir wissen, dass es zum Zweiten Senat geht, und müssen nun abwarten, was das Bundesverfassungsgericht dazu sagt.

Jedenfalls ist das, was wir seit letzter Woche haben, nämlich das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz, meines Erachtens etwas kritisch zu sehen. Ich will nur einen Punkt vorlesen. In einem Paragrafen heißt es:

„Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.“

Das ist eine Binnenregelung der Kirche. Die Kirche sagt: Wir regeln die Grundrechte einer dritten Gruppe. – Das ist ungefähr so, als wenn der ver.di-Kongress beschließen würde, dass in den evangelischen Kirchen keine lutherischen Lieder mehr gesungen werden dürfen. Das finde ich schon erstaunlich. Das scheint mir doch etwas überschießend zu sein, genauso wie die Beteiligung – wie es das Bundesarbeitsgericht gesagt hat –, die koalitionsmäßige Betätigung aufgelöst wird, indem von Gewerkschaften gesprochen wird. Also teilen wir uns möglicherweise eine Bank oder einen Sitzplatz mit einer anderen Gewerkschaft. Es wird auch von Mitarbeiterverbänden gesprochen. Da haben wir natürlich Angst; denn sogenannte christliche Gewerkschaften, die vom BAG eine Absage erteilt bekommen haben, haben ja mit christlich gar nichts zu tun gehabt, sondern stellten sich als gelbe Gewerkschaften dar, weswegen wir ein bisschen vorsichtig sind.

All das heißt aber nicht, dass wir nicht im Gespräch sind, so wie Herr Töns es für Niedersachsen angesprochen hat. Die Gespräche sind aber noch nicht abgeschlossen, deshalb bitte ich um Verständnis, dass ich da Zurückhaltung zeige. Als sehr positiv empfunden habe ich, dass sich beide Seiten auf eine Prozessvereinbarung eingelassen haben, in der die jeweils unterschiedlichen Rechtspositionen klar aufgelistet und klar benannt wurden. Es sollte nicht zunächst der Konflikt gelöst werden, sondern man wollte sich erst mit den konkreten Arbeitsbedingungen im Einzelnen beschäftigen. Wie gesagt, das läuft noch.

Es ist die Frage, in welchem Verhältnis das zu der Neuregelung steht. Das ist aber zunächst eine Sache der evangelischen Kirche. Man kann allerdings feststellen, dass es in der evangelischen Kirche naturgemäß ein bisschen anders ist, als es hier vorgestellt wurde. Das heißt, auch innerhalb der Kirche gibt es ganz starke Diskussionen. Wenn ich mit Kirchenvertretern spreche, kommt manchmal hinter vorgehaltener Hand: Was soll das? Warum sollen wir nicht Tarifverträge abschließen? – Aber gut, es gibt eben eine herrschende Meinung und davon abweichende Meinungen. Da sind wir im Gespräch.

Herr Sommer hat nach der Zufriedenheit der Mitarbeiter gefragt. Dazu haben wir keine Zahlen. Sie können sich vorstellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich an uns wenden, andere Auffassungen haben, deswegen haben wir uns auch bemüht. In letzter Zeit hat es tatsächlich Verbesserungen gegeben. Aber ich habe das Gefühl, dass die Kirchen von uns ein bisschen angeschoben wurden. Hätte es die Bemühungen nicht gegeben, ich sagte es in meinem Eingangsstatement, glaube ich nicht, dass wir Verbesserungen in der Gestalt erlebt hätten, auch wenn sie uns nicht ausreichen, zumal die Mitarbeitervertretungsgelungen in beiden Kirchen deutlich vom Betriebsverfassungsrecht abweichen, was die Beteiligungsrechte angeht,



und auch von den Personalvertretungsrechten. Das darf man nicht vergessen. Im Übrigen haben wir es mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tun, die stark intrinsisch arbeiten. Sie sind in der Pflege tätig. Das ist Dienst am Menschen, und da werden eigene Rechte oftmals zurückgestellt. Das wird von manchen kirchlichen Einrichtungen auch ausgenutzt.

Herr Abel hat nach der Vergütung gefragt. Ich habe für mich einmal – das kann ich Ihnen jetzt nicht zeigen, weil es optisch nicht geht – die Gliedkirchen der evangelischen Kirche und die Kommissionen der katholischen Kirche aufgelistet, ein völlig zersplittertes Gebiet. Man kann also nicht sagen: An der Stelle weicht alles fürchterlich ab, an anderer Stelle ist es besser. – Es gibt allerdings Feststellungen allgemeiner Art, die uns betrüben. So hat der VdDD, der Verband diakonischer Dienstgeber, erst kürzlich auf seiner Homepage geschrieben – Zitat –:

„Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe sowie ambulante Dienste und Beratungsstellen können die Jahressonderzahlung (...) künftig um 75 statt bisher 50 Prozent reduzieren.“

Da wird Werbung damit gemacht, dass man in den Arbeitsvertragsrichtlinien Regelungen gefunden hat, wie man besser Rechte abbauen kann. Deswegen warne ich davor, die Vergleiche, die auch wir angestellt haben, immer nur eins zu eins gegenüberzustellen, sondern man muss genau schauen, was verglichen wird. Vergleichen wir die Ecklöhne, so wie wir es gemacht haben, um eine vernünftige Basis zu haben, oder vergleichen wir mit Sonderzahlungen, die möglicherweise gar nicht flächendeckend gezahlt werden? Wenn wir sehen, dass mit „Sozialabbau leicht gemacht“ geworben wird, finden wir das nicht so schön. Da bitte ich um Verständnis.

Bei dem Schrankenvorbehalt, der vorhin gekommen ist – das ist die andere Seite des Spagats –, möchte ich erneut verfassungsrechtlich zu bedenken geben: In welchem Verhältnis stehen denn die beiden Normen? Art. 9 (3) Grundgesetz ist ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht. Art. 137 ist Verfassungsrecht, aber kein Grundrecht. Verfassungsbeschwerden der Kirchen werden deshalb oftmals mit Art. 4 verknüpft, damit sie überhaupt möglich sind. Das ist in der Literatur völlig glasklar. Es ist eine Brücke, eine Hilfskonstruktion. Art. 137 Abs. 3 rechtfertigt das nicht. Selbst in den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird mit Art. 11 der Menschenrechtskonvention begonnen, auf uns übertragen mit Art. 9, und dann wird gefragt: Ist es berechtigt, einen Eingriff in die Religionsfreiheit vorzunehmen? So müsste es auch gehen. Das stärkere Grundrecht ist der Ausgangspunkt und nicht Art. 137 Abs. 3.

Herr Marsching, wir haben uns im Grundsatz dahin gehend geäußert – ich sagte es in meiner Einführung –, dass wir das Engagement der Kirchen in weiten Fällen natürlich für begrüßenswert halten. Wir haben heute intensive Statements zum Thema „Kultur“ gehört. Dagegen ist überhaupt nichts zu sagen. Noch einmal: Wenn in kirchlichen Einrichtungen morgens per Intranet eine Losung ausgegeben wird, und die wird den Tag über gelebt, dann geht uns das gar nichts an. Es geht uns aber etwas an, wenn die Jahressonderzahlung für Beschäftigte abgesetzt wird, weil die Einrichtungen erklären, sie hätten wirtschaftlichen Druck, und das wird noch gefeiert. Dage-

gen haben wir etwas. Das sind die Arbeitsbedingungen, über die wir sprechen dürfen.

Ich habe auch gesagt, dass wir die Kostendrucksituation, von der zu meiner Rechten gesprochen wurde, sehen. Deswegen reden wir schon seit Längerem darüber – wir führen ja auch Gespräche mit der Spitze der EKD –, einen Sozialtarifvertrag zu schaffen, den für allgemein verbindlich zu erklären, um den Beschäftigten ein bisschen Sicherheit zu geben und gemeinsam auf die Politik zuzugehen, dass das System des Dienstes am Menschen, also in Krankenhäusern, mehr Geld verdient und auch braucht.

**Prof. Dr. Jacob Jousen (Ruhr-Universität Bochum):** Insbesondere Herr Töns und Herr Wedel haben gefragt, inwieweit gewisse Entwicklungen im Laufe der letzten 50, 60 Jahre dazu geführt haben, dass sich das Verständnis von Grundgesetzen, zum Beispiel das Verständnis von der Ausnahme der Kirchen beim Betriebsverfassungsrecht, gewandelt hat. Wenn man sich die Situation unmittelbar nach dem Krieg anschaut, dann stellt man fest, dass es so gut wie keine Arbeitnehmer im kirchlichen Bereich gab, sondern ausschließlich im verfasstkirchlichen Bereich tätige Kirchenbeamte oder ehrenamtlich Tätige. Heute sprechen wir von 1,3 bis 1,5 Millionen Arbeitnehmern. Das ist ein deutlicher Fingerzeig dafür, dass sich Diskussionskulturen auch weiterentwickeln.

Ich habe vorhin schon angesprochen, dass die Überlegungen zur Unternehmensmitbestimmung vor 60 Jahren völlig absurd gewesen wären. Heute stehen sie ganz oben auf der Agenda, weil wir feststellen, dass sich die Strukturen in der Kirche verändert haben. Also muss man auch darüber nachdenken.

Es ist richtig – das hatte ich selber angesprochen, Herr Dr. Müller Heidelberg hat es auch erwähnt –, dass zum Beispiel die Bereichsausnahme aus dem Betriebsverfassungsrecht bei gleichem Grundgesetzartikel vor dem Zweiten Weltkrieg nicht vorhanden war, und jetzt ist sie vorhanden. Dem kann man nachgehen, das kann man historisch erforschen. Man wird sehen, dass das konkret damit zusammenhängt, dass es in der damaligen Diskussion sehr stark darum ging, ob man die Kirchen nicht in ihr eigenes System entlässt oder sie in ihrem eigenen System belässt. Ich sehe aber nicht, dass das eine dann richtig oder das andere falsch ist, sondern selbstverständlich wird sich auch die Verfassungswirklichkeit, wenn die Diskussion weitergeht, weiterentwickeln. Möglicherweise wird man es in 20, 30 Jahren wieder anders bewerten. Auf der Grundlage der jetzigen Verfassungsdiskussion und der jetzigen Arbeitsrechtsgestaltung kann ich konstatieren, dass wir die Ausnahme haben und dass sie mit einem eigenen Regelungszusammenhang ausgefüllt worden ist. Geprägt wurde das selbstverständlich von den Entwicklungen in den letzten Jahren.

Ob die Abkehr vom Dritten Weg, wenn man sie begännen, die Rolle der Kirche in der Gesellschaft tatsächlich verändern würde, da bin ich etwas skeptisch. Ich glaube nicht, dass die Gesellschaft davon abhängig ist, wie die Arbeitsbedingungen in der Kirche geregelt werden, solange sie adäquat geregelt werden. Das ist der entscheidende Punkt, um den es geht. Die Ausführungen dazu sind sehr unterschiedlich. Ich halte mich an die aus meiner Sicht überzeugende Einschätzung des Bundesarbeits-

gerichts, das dort eine adäquate Regelung sieht. Statistiken kann man zu jedem einzelnen Fall führen. Ob nun der eine Arbeitnehmer oder die andere Arbeitnehmerin in dem einen oder anderen System mehr oder weniger bekommt, all das wird man begründen können. Es ist eine systemische Frage, und da sehe ich in beiden Wegen einen vergleichbaren Prozess.

Dass das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD einen großen Schritt in Richtung Gleichwertigkeit bedeutet, habe ich schon ausgeführt. Herr Sommer hat nach den Auswirkungen gefragt. Meiner Ansicht nach kann das Gesetz als Umsetzung der Anforderungen, die die Rechtsprechung aufgestellt hat, anerkannt werden. Ich sehe zum Beispiel die Anforderung der koalitionsmäßigen Betätigung als erfüllt an. Die Besetzung der Mitarbeiterseite in dem Kommissionsmodell läuft nach dem Gesetz eindeutig primär über die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände. Die Mitarbeiterverbände sind im Gesetz eigens definiert und können nicht als gelbe Gewerkschaften angesehen werden. Wenn die Koalitionen das primäre Zugriffsrecht auf die Mitarbeit in den Kommissionen haben, dann müsste die Umsetzung ausreichend sein.

Wenn die Landeskirchen das Gesetz umsetzen, halte ich den Dritten Weg für ein ausreichendes Pendant. Wenn sie es nicht machen, wenn sie, wie die katholische Kirche, nicht entscheiden könnten, ihr System zu ändern, sehe ich die Konsequenzen auch klar. Dann ist der Dritte Weg, so wie er gegangen wird, nicht verfassungsgemäß. Dann müsste man überlegen, wie das einzuschätzen ist. Aber es sieht mir sehr danach aus, als wollte man versuchen, es umzusetzen.

Herr Sternberg hat gefragt: Wie passieren solche Veränderungen? Ich hatte die Unternehmensmitbestimmung angesprochen. Im katholischen Bereich kann man sich zum Beispiel anschauen, wie Gesetzgebungsverfahren für die Mitarbeitervertretungsregelungen stattfinden. Es gibt eine sogenannte Personalwesenkommission, an der die Mitarbeiter unmittelbar beteiligt sind. So wie die Mitarbeiter in der letzten Anhörung im Bundestag zum kirchlichen Arbeitsrecht seitens der katholischen Kirche aufgetreten sind, sind das durchaus vernehmbare und dem System gegenüber positiv eingestellte Stimmen. Auf der evangelischen Seite haben wir ein demokratisches System, an dem sich jeder beteiligen kann, auch was die Setzung von Mitarbeiterrechten und die Entscheidung darüber angeht, welche Arbeitsrechtsregelungen eingeführt werden. Die Synode ist ein demokratisch gewähltes Parlament, das insofern alle Gruppierungen, wie in einem anderen Parlament auch, widerspiegelt.

Die Frage von Herrn Marsching, wie es sein könne, dass der Staat etwas zu 100 % finanziert und dann zulässt, dass die Kirchen ihre eigenen Vorstellungen umsetzen und einfordern, hat Herr Dr. Kämper schon ausführlich beantwortet. Ich möchte dazu nur noch ergänzend sagen: Als Rechtswissenschaftler stelle ich fest, dass sich der Staat entschieden hat, nicht alles selbstständig durchzuführen, sondern weitere Akteure zuzulassen. Ob man nun vom Grundsatz der Subsidiarität spricht, der insofern etwas kritisch ist, weil man eher von der Parallelität zweier verschiedener oder mehrerer Systeme sprechen muss, ist eine andere Frage. Ich sehe es aber schon so, dass in dem Fall, dass der Staat weitere Akteure in das System hineinlässt, er dann

auch die Alternative in ihrem grundgesetzlich geschützten Bereich agieren lassen muss.

Damit sind wir bei der Frage, wie Art. 137 tatsächlich auszulegen ist. Ich erspare mir und allen anderen, die Diskussion über die Reichweite des Schrankenvorbehalts aufzugreifen, die derart komplex ist, dass dort alles vertreten ist. Ich bin der festen Überzeugung, dass man ganz klar daran festhalten muss, dass die Arbeitsschutzrechte, die Sicherheitsgesetze und auch die Beteiligungsrechte durch den Schrankenvorbehalt im kirchlichen Bereich geschützt sind. Das steht völlig außer Frage. Es kumuliert sich in der Tat, abgesehen vom Dritten Weg, über den ich schon ausreichend in meinem Eingangsstatement gesprochen habe, in dem Bereich der Loyalitätsobliegenheiten.

Das war auch die Frage von Frau Freimuth, ob ich es nicht charmanter fände, so wie Herr Dr. Müller Heidelberg, alles ganz einfach zu haben, nämlich eine eindeutige Position, und nicht in die schwierige Konkordanz gehen zu müssen. Einfach ist immer schön. Wenn es einfach wäre, dann bräuchte ich mir keine Sorgen zu machen und müsste auch nicht darüber nachdenken, aber die Welt ist nicht einfach. Man muss respektieren, dass zwei mit unterschiedlichen Grundrechten oder grundrechtlichen Positionen oder Schutzgütern ausgestattete Werte, Menschen oder Einrichtungen aufeinandertreffen. Dann kann ich nicht einfach null oder eins, schwarz oder weiß sehen.

Ich kann das relativ gut an einem Beispiel verdeutlichen: Eine Erklärung, die es von vornherein für unvereinbar mit dem kirchlichen Dienst sähe, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, halte ich nicht für möglich, sondern man muss in die Abwägung gehen. Eine generelle Unvereinbarkeit halte ich für ausgeschlossen, wenn sie denn postuliert würde. Wenn man allerdings die Position des Arbeitgebers respektiert – das ist nicht direkt vergleichbar, gilt aber in eine ähnliche Richtung auch für andere Arbeitgeber –, der gewisse Vorstellungen hat, wie sein Dienst organisiert ist, und das ist von der Verfassung geschützt, dann kann man mit diesen Moralvorstellungen hadern, muss sie aber zur Kenntnis nehmen und in den Abwägungsprozess einbringen. Da kann man sich die Welt nicht leichter machen, als sie ist. Man muss respektieren, dass es zwei unterschiedliche Interessen gibt, die gegeneinander abzuwägen sind, und es kann nicht so ausgehen, dass immer der eine gewinnt und überwiegt. Deswegen kann es keinen generellen Ausschluss geben, sondern es kommt auf den Einzelfall an.

Ich meine, die Entwicklung in der Arbeitsrechtswissenschaft und auch in der Rechtsprechung nimmt einen sehr guten Weg. Sie berücksichtigt die jeweiligen Umstände, beispielsweise ob der kirchliche Arbeitgeber in der Gegend ein Monopolist ist, oder auch die Außenwirkung, wenn und soweit man das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen anerkennt, und hält daran fest.

**Prof. Dr. Christian Walter (Ludwig-Maximilians-Universität München):** Beginnen möchte ich mit der Frage von Herrn Töns, wie es denn nun sei, wenn die einen das Ganze für verfassungswidrig und die anderen es für verfassungskonform halten. Sie werden wahrscheinlich keine Einigkeit unter uns erwarten. Für das Individualarbeits-

recht möchte ich aber noch einen Gesichtspunkt einführen, der aus meiner Sicht im Hinblick auf die Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht sehr eindeutig ist. Der Instanzenzug verlangt, dass jedes Verfahren, das vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geht, vorher beim Bundesverfassungsgericht gewesen ist. Es ist also mitnichten so, dass wir auf dem Stand von 1985 argumentieren, sondern die Fälle, die 2011 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschieden wurden, haben vorher das Bundesverfassungsgericht durchlaufen und sind dort nicht als verfassungswidrig angesehen worden. Ich hatte eben ein bisschen den Eindruck, als ob wir uns in einer Art Verfassungsrevisionsprozess befänden, in dem die erste Instanz des Bundesverfassungsgerichts jetzt noch mal vor einem fiktiven Plenum überprüft wird, um herauszufinden, ob es nun verfassungswidrig ist oder nicht. Manche sagen, es sei verfassungswidrig. Ich meine, das kann man vor dem Hintergrund der Entscheidungen aus dem Jahr 2010 oder 2009 schlechterdings nicht behaupten.

Der zweite Punkt betrifft die Abwägungen. Herr Sternberg hat gefragt: Wie sieht es eigentlich mit den Gewerkschaftsrechten aus? Wo kommt das her? Das kann ich gerne verdeutlichen: Bis ins Jahr 2008 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus der Koalitionsfreiheit keine konkreten Einzelrechte abgeleitet, kein Recht auf kollektive Aushandlung von Arbeitsbedingungen, kein Streikrecht und schon gar kein Streikrecht im öffentlichen Dienst. Seit 2008 sind all diese Positionen in die Koalitionsfreiheit hineingelesen worden. Ich meine, im Rahmen der Abwägung muss man auch das relative Gewicht der in Rede stehenden Grundrechte berücksichtigen. Eine solche Rechtsentwicklung verstärkt eben das relative Gewicht auf der einen Seite.

Wenn wir diese Abwägung vornehmen, dann müssen wir natürlich auch die andere Seite betrachten. Eben ist gesagt worden, es sei völlig unklar, wo eigentlich auf der Seite der Kirchen das Grundrecht sei. Art. 137 Abs. 3 sei keins, und ein anderes sei weit und breit nicht in Sicht. Das halte ich auch nicht für richtig. Man hat Art. 137 Abs. 3 über die Jahre immer getrennt betrachtet, das ist richtig, und Art. 4 ist zunächst einmal als prozedurale Brücke für die Verfassungsbeschwerde verwendet worden. Das heißt aber nicht, dass nicht inhaltlich doch eine korporative Religionsfreiheit dahinter steht. Dass das so ist, kann man daran erkennen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte genau die Garantien, die bei uns in Art. 137 Abs. 3 stecken, in der Religionsfreiheit nach der EMRK verankert sieht.

Tatsächlich steht die Religionsfreiheit im Hintergrund. Dann kann man sich fragen: Was bedeutet das konkret? Dabei geht es eigentlich immer – ich weiß gar nicht, ob Sie das Stichwort schon in der Deutlichkeit verwendet haben – um die Dienstgemeinschaft. Wir können jetzt darüber streiten, was Dienstgemeinschaft heißt. Das ist ein großes Thema, auch unter Theologen. Ich habe ein kleines Bändchen mitgebracht, in dem viel darüber nachgedacht wird. Die Grundidee ist, glaube ich, relativ einleuchtend. Man tut sich zusammen und erbringt gemeinsam die soziale, karitative Dienstleistung auf der Basis eines bestimmten weltanschaulichen oder auch religiösen Fundaments, das die Sache trägt. Das soll sozusagen für die gesamte Dienstleistung leitend sein. Wer kann jetzt bestimmen, was das ist? Herr Schubert hat eben gesagt: Das kirchliche Proprium ist überhaupt nicht berührt. – Ich meine, das,

was Gegenstand der Dienstgemeinschaft ist, kann doch nur die betreffende Gemeinschaft selbst bestimmen. Es kann nicht von außen gesagt werden: Das, was ihr für euch als verbindlich anseht, ist nicht richtig.

Dann ist man vor die Frage gestellt: Was ist die Rolle der staatlichen Gerichte? – Ich meine, die Rolle der staatlichen Gerichte kann nur sein, sich plausibilisieren zu lassen, ob das, was als Selbstverständnis präsentiert wird, angesichts dessen, was man aus neutraler Sicht wahrnehmen kann, einigermaßen überzeugt. An der Stelle ist es wichtig – da wird der Ball an Caritas, Diakonie und die Kirchen zurückgespielt –, dass die Dienstgemeinschaft auch in der Art, wie sie gelebt wird, überzeugend ist. Wenn sie das nicht ist, kommt das Abwägungsspiel wieder ein bisschen ins Rutschen. Solange sie aber als solche überzeugend ist, meine ich, kann man nicht von außen gewissermaßen das Selbstverständnis durch ein Selbstverständnis, das ein anderer formuliert, ersetzen. Insofern würde ich an dem Grundmodell, wie ich es präsentiert habe, festhalten und hoffe, dass dadurch die beiden in Rede stehenden Grundrechtspositionen gerade für das kollektive Arbeitsrecht ein bisschen deutlicher geworden sind.

Der letzte Punkt, den ich noch ansprechen möchte, betrifft das Böckenförder Diktum; das war die Frage von Herrn Marsching. Es stammt aus einem Aufsatz mit dem Titel „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation.“ Im Anschluss an den Satz, der im Antrag als Einleitung zitiert ist: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“, steht bei Böckenförde: „Das ist das Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.“ Böckenförde hat sich immer dagegen gewehrt, dass das sozusagen mit bestimmten Vorstellungen aufgeladen wird, wo nun der Ersatz herkommen soll. Das in gewisser Weise zurückweisend gilt natürlich auch, weil damit die Freiheit gemeint ist. Im Grunde genommen ist die Gesellschaft insgesamt aufgefordert, an den Voraussetzungen, von denen der freiheitliche Staat lebt, zu arbeiten. Dazu gehören die Kirchen, andere weltanschauliche Vereinigungen, aber auch alle anderen und die staatlichen Institutionen. Dort steht nämlich „garantieren kann“ und nicht, dass er sich nicht darum bemühen darf.

Insofern halte ich das, was eben schon zum Sozialstaatsprinzip gesagt worden ist, für völlig richtig. Es geht um ein plurales Angebot pluraler Träger. Dazu gehören alle möglichen Institutionen. Die können das machen, und zwar natürlich – das noch einmal aufgegriffen – nach ihrem eigenen Selbstverständnis. Sie können nicht von außen gezwungen werden, es unter bestimmten anderen Bedingungen zu tun.

**Dr. Till Müller-Heidelberg (Humanistische Union):** Ich beginne mit der Frage von Herrn Töns – Herr Prof. Walter hat das eben schon aufgegriffen – zum Arbeitsrecht, zu der verfassungsrechtlichen Grundlage und der verfassungsrechtlichen Entwicklung. Ich teile völlig Ihre Meinung, dass sich das Verfassungsrecht – Sie haben es in Ihrem Eingangsstatement gesagt – entwickelt. All das steht gar nicht im Grundgesetz, sondern es wird allmählich entwickelt, und zwar maßgeblich durch die gesellschaftlichen Zustände; denn auch die Verfassungsrichter können sich nicht von den gesellschaftlichen Zuständen und von dem Vorverständnis entfernen.

Insofern gab es zu Beginn der ganzen Entwicklung – nehmen wir die Zeit 1949/1950 – keine kirchliche Mitarbeitervertretung, das forderte zunächst auch niemand, sondern der Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes von 1950, der heutige Art. 118 Abs. 1, sah schlicht vor, dass bei Tendenzunternehmen die Tendenzträger nicht so in der Mitbestimmung sind wie die anderen. Das galt aber, wohlgemerkt, nur für die Tendenzträger, die anderen waren völlig normal drin. Das Betriebsverfassungsgesetz sollte auch für die Kirchen gelten. Artikel 118 Abs. 2 ist nicht etwa geändert worden, weil nun – sei es durch die Kirchen, sei es durch die gesellschaftliche Entwicklung – ein anderer Weg gefordert worden wäre, geschützt durch Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, um ein eigenes Modell zu entwickeln. Das stimmt nicht, all das können Sie in Bundestagsdrucksachen nachlesen. Lediglich aus Angst vor der DDR – ich habe die Fundstellen in meinem schriftlichen Beitrag nachgewiesen –, wo die Kirchen gewisse Sonderrechte hatten, hat man gesagt: Dann dürfen wir sie hier nicht genauso behandeln wie alle anderen Betriebe, denn dann verlieren sie ihre Sonderrechte in der DDR. – Das ist der wahre Hintergrund.

Das ist nur ein Beispiel für die arbeitsrechtliche und verfassungsrechtliche Entwicklung. Ich nehme an, dass mir alle Arbeits- und Verfassungsrechtler im Raum zustimmen werden, wenn ich sage: Die BAG-Entscheidung vom Dezember letzten Jahres wäre vor sieben Jahren völlig undenkbar gewesen, weil völlig klar zu sein schien, dass Gewerkschaften in den Kirchen nichts zu suchen und schon gar kein Streikrecht haben.

Damit bin ich bei dem nächsten Punkt, den Sie etwas anders sehen als ich. Ich sehe, dass die Sonderrolle der Kirchen sowohl im Individual- als auch im Kollektivarbeitsrecht in den letzten 15 Jahren durch die Rechtsprechung und durch die Literatur glücklicherweise zurückgedrängt worden ist. Das Urteil des Verfassungsgerichts von 1985, wo es heißt – das steht dort in der Tat auch, dessen bin ich mir natürlich bewusst –, dass die Kirchen bestimmen, was Loyalitätskonflikte sind, welche Ansprüche sie haben, und dass die staatlichen Arbeitsgerichte das zu berücksichtigen haben, wird eben nicht oberflächlich gesehen. All das steht darin, aber es wurde ganz vergessen, dass genauso das Gegenteil drinsteht. Ich habe vorhin versucht, das anhand der Grundprinzipien der Verfassung darzulegen, gegen die das Arbeitsrecht nicht verstoßen darf, ordre public usw. Das heißt, inzwischen wird die zweite Hälfte des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 mit den Schranken des Gesetzes etwas mehr gesehen, was man zwischendurch völlig vergessen hatte. Das verstehen die Leute jetzt wieder, es steht im Grundgesetz. Deshalb kommen wir darauf wieder zurück.

Herr Sommer hat gefragt, ob die Beispiele, die Herr Ponitka erwähnt hat, Einzelfälle seien. – Ich räume gerne ein, Herr Kämper, dass ich natürlich nicht die Fälle kenne, die Sie intern friedlich regeln, aber ich kann sagen: Alle Fälle, die Herr Ponitka aufgeführt hat, sind in gar keiner Weise Einzelfälle, sondern das passiert tagtäglich. Es ist auch keine Situation des kirchlichen Sonderarbeitsrechts der 70er- oder 80er-Jahre.

Sie brauchen sich nur die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 25. April dieses Jahres anzugucken. Es ging um einen Sozialarbeiter, der in einem zu 100 % von der Stadt finanzierten Jugendsozialbereich tätig war; ich glaube, es war in Nürnberg. Träger war die Kirche, zu 100 % finanziert von der Stadt. Dort gab es keinerlei

religiöse Aufgabe und auch in der Realität nicht irgendwelche religiösen Bezugspunkte. Das war auch gar nicht die Zielrichtung, sondern das war die Hausaufgabenhilfe, die Betreuung von Kindern aus Randfamilien. Die betreuten Jugendlichen waren auch ganz überwiegend nicht einer christlichen Kirche angehörig. Dieser Sozialarbeiter ist aus Empörung über die Sexualübergriffe in der katholischen Kirche aus der Kirche ausgetreten und wurde daraufhin fristlos entlassen.

Wir sind nicht mehr im Jahr 1970. Ich stamme aus der ach so liberalen Diözese Mainz des Kardinals Lehmann, der als sehr liberal gilt und persönlich vielleicht auch ist, aber da gibt es diese Fälle bis in die letzte Zeit. Wenn jemand geschieden ist und wieder heiratet, dann ist das ein schwerer Verstoß. Für alle diejenigen, die nicht so intensiv im Thema sind, will ich betonen: Das sind ganz überwiegend Probleme der katholischen Kirche. Die Protestanten akzeptieren die Scheidung als einen ganz wesentlichen Punkt. Eine Verpartnerung führt in der Regel – Sie sagen Nein, ich sage nach meiner Erfahrung Ja – zur Kündigung, obwohl sich jemand nur auf das staatliche Gesetz beruft und obwohl das Bundesverfassungsgericht sagt: Nach Art. 3 ist die Verpartnerung der Ehe weitgehend gleichzustellen. – Das wird von der katholischen Kirche überhaupt nicht akzeptiert.

Herr Jostmeier hat nach den finanziellen Folgen gefragt, wenn sich die Kirchen zurückziehen würden. Ich kann im Moment auch keinen konkreten Betrag nennen, nehme aber an, dass er sich bei Carsten Frerk, der über die Finanzierung der Kirchen geschrieben hat, 2010 oder 2012, nachlesen lässt. Dort steht allerdings auch ein anderer Betrag, der ganz konkret nachweisbar ist. Ich habe im Kopf, dass die Kirchen etwa 800, 900 Millionen € aus Kirchenfinanzmitteln in die sozialen Aktivitäten stecken. Alleine 20 Milliarden € zahlt der Staat an Unterstützung für die Kirchen, ohne Caritas und ohne Diakonie.

(Prof. Dr. Thomas Sternberg [CDU]: Zahlt er an die Kirchen?)

– Ja, 20 Milliarden €. Das können Sie ebenfalls in meinem Papier, mit Beleg, nachlesen. In die Richtung ging ja die Frage: Was macht der Staat, verstanden als Bund, Land und Kommunen, wenn sich die Kirchen zurückziehen? Wer soll das alles bezahlen? – Das ist leicht bezahlbar.

Die Frage von Herrn Marsching, um welchen Prozentsatz es bei Finanzierung durch die Kirchen geht, ist bereits ausreichend beantwortet worden.

Ich will auch noch einmal auf das Böckenförde-Zitat zurückkommen, das Herr Walter erfreulicherweise in den ursprünglichen Kontext zurückversetzt hat, und möchte ergänzen: Wenn er gesagt hat, dass der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann, dann hat Böckenförde das vielleicht nicht so gemeint, aber im Allgemeinen wird es so verstanden, dass nur die Kirchen die Wertevoraussetzungen geschaffen haben. Das ist doch so falsch wie irgendetwas. Die gesamten Grundrechte sind gegen die Kirchen erkämpft worden. Die Religionsfreiheit ist gegen die Kirchen erkämpft worden. Die waren natürlich immer für ihre eigene Religionsfreiheit, aber nicht für die der anderen. Die Meinungsfreiheit, die freie Entwicklung der Persönlichkeit, all das ist gegen die Kirchen erkämpft worden. Die wesentlichen Struktu-



ren unserer Werte, unseres Grundgesetzes stammen aus der Aufklärung und aus dem Humanismus.

(Dr. Burkhard Kämper [Katholisches Büro NRW]: Und wo kommt die Würde des Menschen her?)

– Natürlich aus der Aufklärung und nicht aus der Kirche. Da müssen Sie sich doch nur mal die Historie der Kirche ansehen. Ich will gar nicht mit Deschner argumentieren, den Sie auch kennen; nur aufzuzählen, was die Kirche vor 1.000 Jahren alles gemacht hat, halte ich auch für falsch.

Eine weitere Frage von Herrn Marsching war: Bewegen sich die Kirchen nicht zusammen mit anderen auf einem Markt? – Das ist völlig richtig. Ich kann deshalb besonders gut darüber reden, weil meine Kollegen in unserer Kanzlei und ich trotz meiner kirchenkritischen Position vielfach Kirchen und kirchliche Organisationen im Arbeits- und im Gesellschaftsrecht vertreten. Natürlich bewegen die sich in einem völlig normalen Markt, und natürlich unterscheidet sich die Tätigkeit in einem kirchlichen Krankenhaus nicht von der in einem Krankenhaus in kommunaler oder in privater Trägerschaft.

Damit komme ich auf die Dienstgemeinschaft. Da gibt es doch überhaupt keinen Unterschied. Die Dienstgemeinschaft ist eine lyrische Argumentation der Kirchen, um zu begründen, warum sie glauben, Anspruch auf ein Sonderarbeitsrecht zu haben. In der Wirklichkeit sieht das ganz genauso aus. Nehmen Sie ein kommunales und ein kirchliches Krankenhaus und gucken sich an, wie da täglich gearbeitet wird, wie die Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat bzw. MAV und Arbeitgeber ist. Sie tun immer so – die Rechtsprechung greift das manchmal auch auf –, als gebe es im normalen Arbeitsleben den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit oder zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Schauen Sie nicht in § 2 Betriebsverfassungsgesetz? Darin steht die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer genauso wie in der Dienstgemeinschaft. Damit will ich sagen: Die Kirchen machen hier eine *Petitio Principii*. Sie behaupten, sie seien etwas ganz anderes – ich rede nur vom Arbeitsrecht, sonst sind sie natürlich etwas anderes, das ist klar –, um damit zu begründen, dass sie ein anderes Arbeitsrecht haben dürfen. In Wirklichkeit gibt es gar keinen Unterschied.

Es wurde nach der arbeitsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Situation gefragt, je nach dem Grad der Finanzierung. Das hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung von 1985 in der Tat nicht problematisiert, nicht angesprochen. Aber natürlich – dazu habe ich die Verfassungsrichterinnen Hohmann-Dennhardt und Jäger zitiert, ich will gleich noch einen Satz vorlesen – muss das eine Rolle spielen. Es spielt bisher in der Rechtsprechung, soweit ich es sehe, zu wenig oder keine Rolle. Frau Hohmann-Dennhardt sagt zu Recht, wenn sich die Kirchen staatlich finanzieren lassen:

„Hier muss sich der Staat die Frage stellen, ob er es gegenüber seinen Bürgern verantworten kann, ihre Steuermittel für kirchliche Arbeit einzusetzen, wenn er dabei nicht in der Lage ist, denen, die diese Arbeit ver-

richten, den Schutz und die Freiheit zukommen zu lassen, zu denen er nach seinen Regeln verpflichtet ist.“

Ich habe es eingangs etwas anders formuliert. Es ist eine verfassungsrechtliche Frage, dass es nicht zulässig sein kann, dass der Staat an Grundrechte gebunden ist, mit seiner Finanzierung aber Arbeitgeber unterstützt, die dann nicht an die Grundrechte gebunden sein sollen, und das bei einer 90- bis 100%igen Finanzierung durch den Staat.

Frau Freimuth hat nach dem Tendenzbetrieb und der praktischen Konkordanz gefragt. Ich kann nur sagen: Das, was das kirchliche Proprium ist, wie hier gesagt wurde, kann und sollte den Kirchen im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes zustehen, wie es jedem Tendenzbetrieb zustehen sollte. Sie sind nichts anderes als eine Gewerkschaft oder eine Zeitung, die auch ihre Tendenzen haben. Es darf kein Kündigungsgrund sein, wenn jemand Redakteur bei der „Bild“-Zeitung und gleichzeitig bei den Linken organisiert ist. Es wäre aber sehr wohl ein Kündigungsgrund, wenn er etwa öffentlich seinen Arbeitgeber beschimpft. So muss es auch bei dem Tendenzträger Kirche sein. Ob jemand aus der Kirche austritt oder wen man heiratet, geht den Arbeitgeber Kirche nichts an. Sehr wohl ginge es die Kirche etwas an – und sie wäre nach dem ganz normalen Kündigungsschutzgesetz berechtigt –, wenn jemand öffentlich aggressiv gegen seinen Arbeitgeber auftritt und sagt: Tretet alle aus der Kirche aus. – Das ist etwas anderes. Aber all das lässt sich im Rahmen des normalen Arbeitsrechts durch den Tendenzbetrieb auffangen.

Wenn hier von praktischer Konkordanz gesprochen wird – Herr Walter hat es eben noch einmal gesagt –, wird eines immer vergessen: Die praktische Konkordanz ist eine Rechtsfigur, die das Verfassungsgericht zum Ausgleich zwischen verschiedenen Grundrechten entwickelt hat. Da kann ich Herrn Schubert nur zustimmen: Hier stehen nicht zwei Grundrechte gegeneinander. Es gibt die Grundrechte Art. 3, 4, 6, 9 und noch ein paar andere des Arbeitnehmers, und denen steht kein anderes Grundrecht der Kirche entgegen, auch nicht nach Art. 4, denn ihre Glaubensüberzeugung wird durch die Ausübung der Grundrechte ihrer Arbeitnehmer in gar keiner Weise tangiert. Das hat deshalb auch nichts – ich wiederhole es – mit der Organisation ihrer eigenen Angelegenheiten nach Art. 137 zu tun.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Herr Sommer hat noch eine Nachfrage.

**Torsten Sommer (PIRATEN):** Ich möchte für meine Fraktion nur mitteilen, dass wir selbstverständlich noch eine Menge Fragen haben, weil wir nicht mit einer vorgefassten pressefähigen Meinung in die Anhörung gegangen sind. Das große Interesse der antragstellenden Fraktion macht deutlich, dass eine weitere Erörterung anscheinend nicht mehr geboten ist. Zukünftige Anfragen nach Anhörungen sollten bitte nach Wichtigkeit abgewogen werden. Das hier ist in meinen Augen unsäglich.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Das war keine Frage, sondern ein Statement. – Damit leite ich über zum nächsten Schritt. Nach dieser Anhörung wird

es wie immer eine Auswertung geben und auch eine weitere Diskussion in den beratenden Ausschüssen. Dann werden entsprechende Voten an das Plenum verfasst.

Für heute sind wir am Ende der Anhörung angelangt. Ich darf mich vor allem bei den Sachverständigen für Ihre Kompetenz und Ihre Geduld, die Sie hier eingebracht haben, bedanken, ebenso bei den Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten.

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise und schließe die Sitzung.

gez. Dr. Rainer Bovermann  
Vorsitzender

13.01.2014/14.01.2014

215